





Neue Studien

über die

Trennung der morgenländischen und der
abendländischen Kirche.

Sine Kritik

von

Dr. Pichler's neuestem Geschichtswerk

von

Prof. Dr. Hergenröther.

Separatabdruck aus dem „Ghittaneum“ Bd. V. S. 8 ff.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1864.

WIKITEXT

Das ist ein Text, der hier steht.
Er ist ein Beispiel für einen Text.

Das ist ein Text.

Das ist ein Text, der hier steht.

Das ist ein Text.

Das ist ein Text, der hier steht.

Das ist ein Text.

Das ist ein Text, der hier steht.

Das ist ein Text.

(V. S.)

Neue Studien über die Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche.

Neue Studien über die Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche. 1)

von Dr. A. Pichler in München. I.

Bei dem lebendigen Interesse, das in unseren Tagen wiederum der Gedanke der Union zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche erregt, ist ein wissenschaftliches Werk, das strenge nach den Quellen die Geschichte der Trennung der beiden großen Hälften der ursprünglich Einigen Kirche darstellt, an sich zu den erfreulichsten Erscheinungen zu zählen. Es hat nun Hr. Dr. A. Pichler in München den ersten Band seiner schon früher, aber unter einem andern Titel („die griechische Kirche und das Papstthum“) verheissenen 2) Arbeit, der die byzantinische Kirche behandelt, der Oeffentlichkeit übergeben und darin mit großer Belesenheit, namentlich in der neueren griechischen Literatur, eine neue Betrachtungsweise des beklagenswerthen Schisma zu begründen versucht, die vielfach von der bisher im Occident herrschenden abweicht. Er will die griechische Kirchentrennung im Zusammenhange mit der Entwicklung des Papstthums, seiner Rechte, der darüber zur Geltung gekommenen Doktrinen sowie der europäischen Staatenverhältnisse betrachten; er will den Nachweis liefern, daß auch der

1) Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. Von Dr. A. Pichler, Privatdocent der Theologie an der Universität München. I. Band: Byzantinische Kirche. München. M. Neger'sche Universitätsbuchhandlung. 1864. S. XXII. 558.

2) Die orientalische Kirchenfrage nach ihrem gegenwärtigem Stande. Von Dr. Moyfius Pichler. München 1862. Verlag der Lentner'schen Buchhandlung. S. 46.

Occident von einem guten Theile der Schuld an dem Ursprunge und der Fortdauer dieser Trennung nicht freizusprechen sei (S. V).

Wir können diesem Gedanken seine Berechtigung nicht absprechen. Es ist nicht zu verkennen, daß die gewöhnlichen Darstellungen der griechischen Kirchenspaltung vielfach einseitig sind, insoferne man eben Alles auf die Griechen wälzen, nichts den Lateinern beimessen wollte, insoferne man öfter auch die Gewaltthaten übersieht, wie sie z. B. von den Kreuzfahrern nicht selten gegen die Griechen verübt wurden, woraus ein furchtbarer Haß beider Theile hervorging; wir müssen zugestehen, daß sich beide Theile vielfach veründigt, beide, wenn auch nicht in gleichem Maße, die Wiederherstellung der gestörten Union zwar nicht unmöglich gemacht, aber doch unendlich erschwert haben. Nur kann man in der Ausführung leicht zu weit gehen, es kann die Unparteilichkeit, welche die Wahrheit höher anzuschlagen bemüht ist als die eigenen Stammesgenossen, auch zur Ungerechtigkeit gegen die letzteren werden. Es können durch vorgefaßte Meinungen neue Einseitigkeiten an die Stelle der alten treten, und wenn man nicht die Personen und die Sache, die Kirchenglieder und die Kirche, die That der Einzelnen und die Principien, denen jene zu folgen hätten, gebührend auseinandehält, Folgerungen aller Art sich ergeben, die doch der inneren Wahrheit und Objektivität entbehren. Wer es versucht, den bisher von vielen Gelehrten untersuchten und ziemlich gleichmäßig befundenen Thatbestand umzugestalten, ein von vielen competenten Richtern bestätigtes Urtheil zu reformiren, der muß mit der äußersten Umsicht, mit der gewissenhaftesten Prüfung aller Data im Einzelnen und im Ganzen in Bezug auf Fakta und Rechtsätze sein Verfahren gestalten. Ob es nun Hrn. Dr. Pichler gelungen ist, allseitig beiden Theilen gegenüber gerecht und wahrheitsgemäß die Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen Orient und Occident zu behandeln und alle Klippen glücklich zu vermeiden, das ist in Ansehung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes einer genaueren Untersuchung werth, als sie in einem gewöhnlichen Referate über ein neu erschienenes Buch geliefert werden kann. Das und unsere eigene mehrjährige Beschäftigung mit diesem Gegenstande mag es rechtfertigen, daß wir unser Urtheil über Pichler's Buch in Gestalt einer besonderen Abhandlung veröffentlichen, wobei uns auch Gelegenheit geboten wird, viele interessante Fragen zu besprechen.

Vorerst soll die Uebersicht des Inhalts dieses Buches hier eine Stelle finden. Nachdem die Einleitung (S. 1—32) die Wichtigkeit der orientalischen Frage hervorgehoben, die verschiedenen Richtungen in deren Behandlung charakterisirt, Urtheile verschiedener Autoren aller Confessionen gesam-

melt und am Schlusse uns versichert hat, daß das Papstthum dermalen, und insbesondere seit dem Concil von Florenz, als das einzig wahre Hinderniß der Union von den Disunirten betrachtet werde, während früher die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes dafür galt, die man sowohl als in sich falsch wie auch als verbotenen und verwerflichen Zusatz bestritt, wird in den zwei ersten Abschnitten das Verhältniß der griechischen Kirche einerseits zu den Kaisern, andererseits zu dem Papstthum von Constantin dem Großen bis zu Basilus dem Macedonier und Photius (S. 33—146) dargestellt. Das Papstthum bis zu Leo IX., das Verhältniß der byzantinischen Kirche zu ihm und zu der Staatsgewalt in der Zeit von Photius bis zu Cäciliarius bilden den dritten Abschnitt (S. 146—220), die Entwicklung des Papstthums von Leo IX. bis zu Leo X. den vierten (S. 220—255). Sodann wird uns in allgemeinen Umrissen die Fortentwicklung der Trennung beider Kirchen von 1054—1204 (S. 255—316), dann der Gang der Unionsverhandlungen von 1204—1453 (S. 316—403) geschildert. Wiederum liefert der siebente Abschnitt eine Darstellung des Verhältnisses der byzantinischen Kaiser zur Kirche in diesen beiden Perioden, also von Cäciliarius bis zum Untergang des Reiches (S. 404—420), der achte sodann ebenso eine Darstellung des Verhältnisses der byzantinischen Kirche zur türkischen Pforte bis herab in die Neuzeit (S. 420—457). Die Anschauungen der späteren Byzantiner über die höchste kirchliche Autorität bespricht der neunte Abschnitt (S. 457—497), der zehnte und letzte aber die Beziehungen des Occidents und der Christen der europäischen Türkei seit 1453 (S. 497—522). Schon aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß der Titel: „Die griechische Kirche und das Papstthum“ wohl besser beibehalten worden wäre; denn eine „Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und dem Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart“ verlangt nicht blos die Schilderung der Entwicklung des Staatsdespotismus in Kirchensachen und der steigenden Gewalt der Päpste — das sind die beiden Hauptmomente, die der Verfasser in das Auge gefaßt hat — sondern auch ein tieferes Eingehen auf die innere Culturgeschichte beider Theile, auf ihren verschiedenen Entwicklungsgang, auf die Unterschiede des griechischen und lateinischen Kirchen-, Mönchs- und Volksthum, auf die divergirende Rechtsentwicklung beider Theile, auf die Ausgestaltung ihrer Theologie und ihrer Studien. Von nicht geringerm Einflusse als die heutzutage so sehr in dieser Frage hervortretende Politik ist auch jetzt noch die Theologie, die von Photius bestimmte, zähe festgehaltene Principien erhielt, die, wie eine Masse noch in Handschriften ohne entsprechende Benützung vorhandener Schriften zeigt, in eigenthümlicher Weise mit bloß mechanischem Anschluß an die alten Väter betrieben ward, die in

dem noch nicht hinlänglich gewürdigten Palamitismus³⁾ neue Hebel der Trennung schuf. Eine vollständige Geschichte dieser Trennung wird übrigens nur nach vielen Vorarbeiten und noch genauerer Benützung des in Venedig, Paris, Rom, Wien und auch in München noch sehr reichhaltig vorfindlichen ungedruckten Materials zu verfassen sein. Indessen können wir das hier Gebotene als einen reichhaltigen Beitrag zur Lösung der Aufgabe immerhin willkommen heißen, auch wenn wir vielfach die Anschauungen des Verfassers nicht theilen.

Aber schon beim ersten Anblick könnte vielen Lesern Pichler's Arbeit an sich das Gepräge eines darauf zielenden Strebens zu tragen scheinen, alle Data und Ereignisse in einem möglichst günstigen Lichte für die Griechen, in einem möglichst ungünstigen für die Lateiner, und insbesondere für die Päpste darzustellen und zu gruppieren. Auf andere Weise — so könnte man sagen — sind kaum Stellen wie die folgenden zu erklären. S. 320 führt unser Autor die Worte des Patriarchen Germanus II. in einem Briefe an die Cyprier von 1223 an, wo gesagt ist, dieselben möchten in Bezug auf die von ihnen verlangte Anerkennung der päpstlichen Rechte bezüglich der Confirmation der Bischöfe und der Annahme der Appellationen eingehen, da hierin kein Verstoß gegen die Canonen liege und es den Lateinern hiebei offenbar nur um schmutzigen Gewinn (!) zu thun sei; es heißt dann mit den Worten des Germanus weiter: „Vielleicht, meint er, werden sie, wenn sie die Hände mit Geld angefüllt haben, von der Forderung des Handgeldes abgehen, so daß, während die Hände der Lateiner das Gewicht des Geldes zu Boden drückt, die Griechen dagegen ihre heiligen Hände zu Gott erheben und in Demuth das göttliche Opfer darbringen können.“ Wir wollen nicht das Geringste dagegen einwenden, wenn Dr. Pichler in diesen frommen Worten eine hohe sittliche Kraft und Würde geoffenbart findet; aber wenn er darauf ganz allgemein sagt: „Dieser ächt kirchliche Zug der Verachtung alles Irdischen ist der Griechischen Kirche als wesentliche Auszeichnung vor der Lateinischen Kirche geblieben,“ so verstehen wir nicht, wie das mit der allgemein zugestandenen Thatsache harmonirt, daß die Simonie schon im sechsten Jahrhundert „ein Hauptübel der Griechischen Kirche“ war (S. 81. § 74), es fortwährend blieb (S. 410. § 8. 9) und noch gegenwärtig ist (S. 425. § 8). Oder soll die Simonie aus „Verachtung alles Irdischen“ hervorgegangen sein? Oder hat die Vorliebe für die Griechen, wie ja die Liebe blind macht, zu diesem etwas kühnen allgemeinen Satze unseren Autor fortgerissen und

³⁾ Eine Geschichte des Palamitismus hat auf meine Anregung ein jüngerer Gelehrter im Bisthum Würzburg, bereits Doctor der Theologie, zu schreiben unternommen.

die Simonie plötzlich in ihr Gegentheil verkehrt? Die griechische Kirche, die den „scheinheiligen“ (S. 70) Marcian gleich dem von Arianern getauften, verbrecherischen Constantin (S. 71), den in der Härese verstorbenen Justinian (S. 80), die mit Verbrechen beladene Irene, die „Nabenmutter Constantius VI.“ (S. 94, 95) unter ihre Heiligen versetzte, deren Clerus sich nicht nur im Bilderstreite (S. 102), sondern auch bei so vielen anderen Anlässen charakterlos erwies, seit dem fünften Jahrhundert immer mehr in Servilismus versank (S. 72) und unter den sichtbaren Zeichen des Verfalls seinem Volke noch die ewige Dauer seines Kaiserreichs vorpredigte (S. 277, 278) — diese griechische Kirche wird doch zu einem Ideal gestaltet, von dem die Wirklichkeit nur allzusehr entfernt ist, und der mit Recht von Neander⁴⁾ hervorgehobene „Mangel des Wahrheitsinns, der Geist der Unwahrheit, der dem ganzen Leben der Byzantiner sein Gepräge mitgetheilt hatte, in den Uebertreibungen und dem Schwulste der gewöhnlichen Redeweise sich zu erkennen gab,“ wird hier wie in vielen anderen Fällen ganz außer Acht gelassen. Sehr hart und unbillig werden dagegen nicht wenige Päpste beurtheilt. So wird es den Päpsten in den ersten Decennien des zehnten Jahrhunderts sehr übel genommen, daß sie den Patriarchen Nikolaus Mystikus in seinem Kampfe gegen Leo VI., anstatt ihn zu unterstützen, vielmehr im Stiche ließen (S. 204 S. 31). Allein der sonst treffliche Patriarch sah das in der byzantischen Praxis festgestellte, häufig mißdeutete Schrifttexte, mehrere Stellen der Väter und insbesondere die Canones des Basilius gestützte Verbot der vierten Ehe als ein durch das jus divinum bestehendes an, von dem keine Dispensation ertheilt werden könne. Von dem Kaiser befragt, konnte der römische Stuhl gar nichts Anderes antworten, als daß das nicht der Fall sei; es handelte sich nicht blos um griechische und lateinische Praxis, sondern um viel mehr; kein Beichtvater, kein Priester, kein Bischof darf nach den Grundsätzen der Moral etwas als jure divino geboten oder verboten bezeichnen, was es nicht sicher ist; ging Rom auf die Anschauung des Nikolaus I. ein, so verdammt es nothwendig die eigene Ueberlieferung und handelte gegen alle Grundsätze des Rechts und der Moral; wo es sich um göttliches Gesetz handelt, da ist zweierlei Praxis nicht gleichmäßig zulässig. Wir besitzen von der römischen Kirche kein Dokument über diesen Streit; wir können aber aus den Briefen des Nikolaus selbst⁵⁾ recht gut den Standpunkt der Päpste erklären. Außerdem werden die unwürdigen Patriarchen von Byzanz weit weniger an den Pranger gestellt als die un-

4) Neander RG. II. S. 291. 292. III. Aufl.

5) Die von Mai im Spiell. Rom. editen Briefe scheint Dr. Pichler nicht gekannt zu haben, er citirt nur nach den Texten von Baronius und Mansi.

würdigen Päpste. S. 25 N. 3) sagte der Verfasser: „Die traurige Wahrheit, daß der römische Stuhl in der Periode von Photius bis zu Gärularius von so vielen unwürdigen Päpsten besetzt war, hat allerdings die Ausbildung des Schisma mächtig begünstigt,“ und S. 204. § 31 hebt er hervor, daß Rom in dieser Periode 46 Päpste 6) hatte, Constantinopel nur 16 Patriarchen, daß unter den ersteren die allermeisten nichtswürdig, unter den letzteren, mit Ausnahme des einzigen Theophylakt, fast alle durch Tugend und Charakter ausgezeichnete Männer waren. Allerdings finden wir im zehnten und im Anfange des elften Jahrhunderts eine tiefe Entwürdigung des päpstlichen Stuhles, weniger durch Hingabe an die weltlichen Parteien (S. 165), als durch die Usurpation und Tyrannei derselben verursacht; allein wenn wir in Anschlag bringen, daß von Marius I., Hadrian III., Theodor II., Johann IX., Benedikt IV. nichts Strafwürdiges erwiesen werden kann, daß ferner nicht wenige der folgenden Päpste, wie z. B. Sergius III. 7) und Johann X., 8) gegen Luitprands Lästerungen bereits vielfach gerechtfertigt worden sind, daß Gregor VI., wenn auch von unrichtigen Voraussetzungen und falschen Grundsätzen ausgehend, wenn auch durch Simonie erhoben, doch ein ehrenwerther Charakter war, da der Irrthum der Erkenntniß bei der bona fides dem Herzen nicht zur Last fällt, daß Johanni XIV. keinem gerechten Tadel unterliegt, wenn wir die Unbescholtenheit von Leo VII., Martinus II. und Agapet II., die Tugenden eines Gregor V. 9) die Gelehrsamkeit und Gewandtheit eines Sylvester II., das würdige Pontifikat Benedikts VIII., wie die von Clemens II. und Damasus II. erwägen, welche letztere, so kurz ihre Pontifikate waren, doch auch mitgezählt werden müssen, dazu noch die großartige reformatorische Thätigkeit Leo's IX., 10) so können wir trotz eines Stephan VI. (oder VII.) trotz eines Johann XII., des occidentalischen Theophylaktus, trotz eines Benedikt IX., einer schmachlichen Copie von beiden, doch nicht sagen, daß die allermeisten Päpste dieser Zeit geradezu nichtswürdig waren. Betrachten wir die byzantinischen Patriarchen in der gleichen Zeit und sehen wir ganz davon ab, daß die Byzantiner weit eher geneigt waren, Panegyri-

6) Soviel können wir nicht zählen, selbst wenn nicht bloß die Intrasi, wie Christophorus, sondern auch der nach Giesebrechts Untersuchungen ganz fabelhafte Dominus II. (vgl. Hefele Conc. IV. 603) eingerechnet werden.

7) Vgl. Hefele Conc. IV. S. 550—552.

8) Das. S. 553. 554.

9) Hefele Conc. IV. S. 618.

10) Vgl. Höfler Deutsche Päpste II. S. 3—214. Will, Restauration der Kirche im 11. Jahrh. I. S. 20. ff.

ter ihrer Oberhirten zu werden, als es je die Lateiner geworden sind, so finden wir von dem vielgepriesenen Patriarchen Polyenkus, diesem „zweiten Chrysostomus“ (S. 211), nicht nur das bezeugt, daß er, obschon vom Meineide des Priesters Stylian überzeugt, doch dem früher ausgeschlossenen Kaiser Nikephorus Phokas die Kirchengemeinschaft gestattete, die er durch einen früheren Beschluß ihm verweigert (S. 217. § 8), sondern auch, daß er zu Gunsten des Mörders dieses Nikephorus, des Johannes Tzimiskes, ¹¹⁾ eine förmliche Entscheidung erließ, worin er die Salbung zum Kaiser mit der Taufe auf eine Linie stellte und jene ebenso, *ex opere operato* wirken ließ, so daß sie alle vor der Krönung von dem Kaiser begangenen Sünden getilgt haben sollte ¹²⁾ — ein Dekret, das auch nicht der nichtswürdigste der römischen Päpste in dieser Weise je erlassen hat. Dem 974 erhobenen Anton III. wollen wir keinen Vorwurf daraus machen, daß er den Stuhl des gewaltsam vertriebenen Basilius einnahm; denn die Meinung, man dürfe die Stelle eines lebenden, aber von der weltlichen Gewalt vertriebenen Bischofs zum Besten der verwaiseten Herde ohne weiteres annehmen, durch unzählige Beispiele im Orient bereits befestigt, ¹³⁾ konnte ihn wohl dazu verleiten; es war aber traurig genug, daß das kirchliche Rechtsbewußtsein in solchem Maße schon seit Jahrhunderten geschwunden war. Bei anderen übrigens, wie bei dem an die Stelle des Nikolaus gesetzten Euthymius, den man als Ehebrecher und Eindringling, schimpflich mißhandelte, obschon auch er später den Heiligen beigezählt ward, ließ man keinen der üblichen Entschuldigungsgründe gelten und nahm ihn erst spät wieder in die Diptychen auf. ¹⁴⁾ Den Photius selbst wird Niemand rechtfertigen wollen und ganz richtig sagt Pichler (S. 103): „Solange die griechische Kirche das Andenken des Photius als ersten Befreiers vom Joch des Papstthums hochhält, ist noch nicht auch nur der erste Schritt zur Selbsterkenntniß gethan.“ Der Patriarch Alexius (1025—1043) genehmigte nicht nur 1028 die Ehe des Romanns II. mit Zoe, obschon des Ersteren Frau noch lebte, sondern ließ sich auch 1034 bewegen, nachdem er 50 Pfund Gold erhalten, sofort nach vollbrachtem Gattenmorde die Zoe mit ihrem Buhlen Michael IV. zu trauen (S. 219 § 12). Der habfüchtige Patriarch Alexius hinterließ ein bedeutendes Vermögen, das Constantin Monomachus einziehen ließ

¹¹⁾ Daß der neue Kaiser sonst dem Patriarchen willfährig war, wird S. 217. § 9 kurz angeführt.

¹²⁾ Balsamon in c. 12. Ancyr. Bever. Synod. I. 385.

¹³⁾ Vgl. Tillemont Mem. t. XVI. Acace Art. 47, p. 371. Cuper Acta SS. t. I. Aug. p. 47 seq.

¹⁴⁾ Theoph. Cont. p. 378. ed. Bonn. Baron. a. 911 n. 18. 19. Cuper l. c. p. 115.

(das. S. 13). So wenig als den Charakter des Alexius können wir die Tugenden des hochfahrenden Cäcarius bewundern und keinesfalls zugeben, daß mit einziger Ausnahme des Theophylaktus ^{von Nikäa} Patriarchen der fraglichen Periode durch Tugend und Charakter ausgezeichnete Männer waren.“

Indessen der Verfasser verkennt nicht, daß nachher der Stuhl von Constantinopel allmählig von seiner früheren Größe herabsank, ganz in die Knechtschaft der Kaiser fiel und die griechische Kirche im schreiendsten Widerspruch mit ihrer gesammten Tradition diesen Zustand der Unterwürfigkeit und Knechtschaft als den normalen und gesetzmäßigen erklärte. Er sagt weiter (S. 413. 414. § 14): „Aus dieser Sklaverei ist die orientalische Kirche nie mehr erstanden, weil ihr die hiezu allein befähigte göttliche Kraft des Papstthums, des Gründers und Erhalters der kirchlichen Freiheit, fehlt; das Papstthum aber wird stets, wenn sich auch im Einzelnen manches Menschliche in die Thätigkeit der menschlichen Träger desselben einschleicht, seiner göttlichen Bestimmung und Garantie gemäß, der Beschützer der kirchlichen Freiheit bleiben.“ Die Byzantinische Geschichte, kann man mit Gfrörer mit Recht sagen, ist die beste Rechtfertigung des Papstthums.“ Ganz trefflich zeigt er an Beispielen der späteren Zeit, wie die griechische Kirche die Verwerfung des Primates und die an dessen Stelle gesetzte Theorie zu büßen hatte (S. 411. 412. § 11), statt den Entscheidungen des Papstes den Aussprüchen der türkischen Pforte sich unterwerfen mußte (S. 457. § 45. S. 490. § 33). Auch den byzantinischen Cäsaropapismus, sicher einen der mächtigsten Hebel der großen Spaltung, hat der Verfasser gut dargestellt. An ihm trägt weder der Occident überhaupt noch der päpstliche Stuhl insbesondere die Schuld; letzterer hat ihn bekämpft, solange er es vermochte, und er hat in diesem Kampfe große Helden geliefert. „Die Päpste,“ sagt der Verfasser, „sahen in dem Streit den Kampf um die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit.“ Und dieß ist auch der einzig wahre Standpunkt und rechte Schlüssel zum Verständnisse des Griechischen Schisma's. Die Päpste erkannten ihren Beruf, die Kirche den Fesseln des heidnischen Staatsdespotismus zu entreißen und ihre freie, unabhängige und geistige Entwicklung zu leiten“ (S. 32. § 29). „Der Bischof von Rom baute langsam sein Gebäude auf, im steten Gegensatz zur Entwicklung der Griechischen Kirche, aber mit dieser gleichen Schritt haltend; jede Stufe abwärts zur Sklaverei im Orient baute eine Stufe aufwärts zur Freiheit im Occident, und der Zeitpunkt, wo die Griechische Kirche durch ihre eigene Schuld vollends zur Creatur des Staates geworden, trifft genau zusammen mit dem Moment der ausgebildeten kirchlichen Selbstständigkeit der abendländischen

Kirche. Photius hat die erstere gänzlich um ihre Freiheit gebracht, Mikhael I. hat ihm gegenüber den Tempel der christlichen Libertas ausgebaut“ (S. 49. 50. Vgl. S. 75. 77).

Um diese beiden Hauptpfeiler — den Primat des römischen Bischofs, den die ältere griechische Kirche ganz unzweifelhaft anerkannte (S. 103 ff.) und das Princip der kirchlichen Selbstständigkeit, das dieser Primat entschieden vertrat, der Orient früher mit ihm getheilt, aber später einbüßte, lehnt sich die ganze historische Konstruktion Pichler's an, wenn auch unseres Erachtens nicht bei allen einzelnen Erörterungen in völlig genügender Weise darauf eingegangen wird. Im Allgemeinen scheint uns auf viele Vorgänge der älteren Zeit von entscheidender Bedeutung zu wenig Gewicht gelegt und die spätere Zeit des Mittelalters allzu isolirt von ihnen behandelt worden zu sein. Nicht Weniges scheint uns unvermittelt neben einander zu stehen, nicht völlig in Harmonie zu sich gesetzt, und bei der Fülle des Materials konnte da und dort außer Acht gelassen werden, was früher in unzweideutiger Weise festgestellt worden war. Einige der wichtigsten Punkte, in denen mein Urtheil von dem des Hrn. Dr. Pichler bedeutend abweicht, sollen der Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen sein.

II.

Wo es sich überhaupt um das größere oder geringere Maß der Schuld von zwei streitenden Theilen handelt, da pflegt man mit Recht vor Allem zu fragen: Wer hat zuerst den Streit provocirt, zuerst den Frieden gebrochen? Wer hat dem anderen Theil zuerst gerechten Grund zur Klage gegeben?

Nach allen griechischen und lateinischen Quellen müssen wir hier antworten: Die Griechen. Unumstößlich sprechen hier die Thatsachen.

1) Photius hat zuerst die Lateiner Häretiker genannt (S. 187), nicht etwa erst Balsamon oder Michael Anchiolus (vgl. S. 293. Nr. 2); seitdem gab es sehr viele Griechen, welche die Lateiner ebenso bezeichneten, während die Lateiner noch lange nicht daran dachten, die Griechen Ketzer zu nennen; das geschah überhaupt seltener und regelmäßig nannte man sie in officiellen Aktenstücken, wie z. B. auch Innocenz III. (S. 309. Nr. 7), nur Schismatiker.

2) Längst vor dem neunten Jahrhundert hatten die Griechen den Lateinern Stoff zu gerechten Klagen gegeben, ehe diese ihnen die geringste Unbill zugefügt. Dahin gehörten die Usurpationen der aus Suffragan-

bischöfen der Metropole Heraklea zu Obermetropolitent emporgeschraubten byzantinischen Bischöfe,¹⁵⁾ die nicht nur die Privilegien von Alexandrien und Antiochien verletzten, sondern auch die zum römischen Patriarchate gehörigen illyrischen Provinzen an sich zu ziehen trachteten, die daraus hervorgegangenen vielfachen Rechtsverletzungen, die Bedrückungen Italiens durch die Exarchen, die Tyrannei der letzten ikonoklastischen Kaiser, die gewaltsame Losreißung der illyrischen und süditalischen Kirchen vom römischen Patriarchate durch Kaiser Leo III., die Occupation der Patrimonien der römischen Kirche und die Verweigerung ihrer Restitution auch Seitens der orthodoxen Herrscher, die Mißhandlungen der Päpste, wie namentlich Martins I., durch den byzantinischen Despotismus, die von dem trullanischen Concil ohne jegliche äußere Veranlassung inaugurierte Reprobation der römischen Gebräuche. Die religiöse Tyrannei, die man von Byzanz aus auch in Italien zu verüben gesucht, ist freilich ein „altes Lied“ wie die oftmalige Herrschaft der Häresie in der östlichen Kaiserstadt; aber die mit irgend einem Schein von Recht ausgestatteten Anklagen der Griechen sind sämmtlich jüngeren Datums, wenn man nicht etwa die Eifersucht der Griechen wegen der namentlich in den Glaubenskämpfen bewährten geistigen Superiorität Roms und wegen des Widerstands gegen die hierarchischen Vergrößerungsgelüste des Stuhles von Neum, sowie wegen des durchaus von den Griechen selbst verschuldeten Verlustes der Herrschaft in Italien hierher beziehen will.

3) Auch die ersten Gewaltthaten gingen unbestreitbar von Byzanz aus. Abgesehen von den eben erwähnten byzantinischen Vergewaltigungen in Italien findet sich in der Geschichte des Nebeneinanderbestehens beider Riten mehr als ein Zeugniß dafür. Bis zu Leo IX. war der griechische Ritus in Italien nicht angefochten; aber schon im zehnten Jahrhundert verbot Nicephorus Phokas in den von Rom gewaltsam losgerissenen süditalischen Provinzen förmlich den lateinischen Ritus (S. 172. § 26). Cäciliarius befahl, alle Kirchen der Lateiner in Byzanz zu schließen, den lateinischen Mönchen ihre Klöster wegzunehmen, und das ward mit solcher Rohheit ausgeführt, daß der Sakellarios Constantin sogar die konsekrirte Hostie der Lateiner mit Füßen trat.¹⁶⁾ Von dieser fanatischen Verfolgungswuth der

¹⁵⁾ Wie sehr der römische Stuhl Recht hatte, sich den Canonen 3 von Constanthnopol, 28 von Chalcedon und 36 vom Trullamm zu widersetzen, beweisen die in späteren Zeiten aus diesen Canonen von den Byzantinern gezogenen Folgerungen sehr gut. Vgl. Nektarius von Jerusalem (bei Pichler S. 478. 480), Helias Meniates (das. S. 484), wie vorher Nilus (S. 372), Michael Anchiolus (S. 271), Anna Comnena (S. 262) u. A. m.

¹⁶⁾ Mansi Conc. t. XIX p. 679. Vgl. Hefele Concil. IV. S. 727.

Byzantiner, die wohl den ersten Anstoß zu den späteren, an sich nicht zu rechtfertigenden Repressalien der Lateiner gegeben hat, schweigt unser Autor gänzlich; dagegen kann er nicht umhin (S. 258), den Cardinal Humbert, einen sonst um die Kirche hochverdienten Mann, dessen natürliche Verbtheit¹⁷⁾ durch die sittliche Entrüstung des empörten religiösen Gefühls und durch die in den paar Wochen seines Aufenthalts in der Kaiserstadt am Bosphorus gemachten Erfahrungen nothwendig gesteigert wurde, wegen seiner allerdings nicht höflichen Polemik¹⁸⁾ gegen Niketas Stethatos einer wahrhaft „bübischen Gemeinheit“ zu beschuldigen, während er den Patriarchen Carularius bei dieser Gelegenheit bloß „auch sein Mütchen abkühlen“ läßt (S. 259). Ferner noch ehe ein Kreuzheer den Boden des byzantinischen Reiches überschritten, hatte Papst Viktor III. (1086) sich bitter bei Kaiser Alexius über Mißhandlungen der Jerusalem-Pilger und die ihnen auferlegte Steuer zu beklagen (S. 280) und noch war kein Grieche zur Annahme des lateinischen Ritus gezwungen worden, als Alexius Comnenus mit Gewalt den Gebrauch der Azyma verbot und die in seinem Reiche wohnenden Abendländer zur Annahme des griechischen Ritus nöthigen wollte (S. 280. 281). Derselbe Alexius Comnenus erwies sich, nicht an das heilige Land, sondern nur an sich denkend (vgl. S. 281), den Kreuzfahrern gegenüber bei jedem Anlaß trennlos¹⁹⁾ und so war es kein Wunder, wenn diese — „gottselige Räuber“ nennt sie der Verfasser wiederholt (S. 317) — in den Griechen ihre gefährlichsten Feinde sahen und danach sich benahmen.

Ein Volk, das gleich den heutigen Chinesen in der tiefsten Erstarrung begriffen war und nur von Haß gegen die Lateiner erglüht, das viele seiner Angehörigen selbst als die Pharisäer an Dünkel übertreffend²⁰⁾ oder wie Niketas (S. 306. N. 1) als ein verkommenes Volk schildern, das die sprichwörtliche *graeca fides* immer mehr an sich ausprägte, das den Abendländern als ein Volk von Lügnern galt (vgl. die S. 402 angeführten Worte des Aeneas Sylvius), konnte sich diesen von keiner vortheilhaften Seite zeigen. Selbst der edelste abendländische Ritter, der mit Recht hochgefeierte Gottfried von Bouillon, spricht sich in diesem Sinne aus. Das war keine

¹⁷⁾ Es ist merkwürdig, daß es noch Historiker gibt, welche die Verbtheit an dem Reformator des sechzehnten Jahrhunderts sehr gut zu beschönigen wissen, aber die weit geringere an dem Cardinal des elften Jahrhunderts unentschuldigbar finden.

¹⁸⁾ Neander R.G. II. S. 320. a. III. Aufl. bemerkt: „Humbert zeigte sich hier (in der Antwort auf den Brief des Leo von Achrida) als einen Mann, der seinem Gegner an Geist und Einsicht in das Wesen des Christenthums allerdings überlegen ist.“

¹⁹⁾ Otto Fris. VII. 2.

²⁰⁾ Theophyl. de crim. Lat. c. 15. p. 252. ed. Will.

bloß vorgefaßte Meinung, wie die Worte unserer Autors (S. 282) vermuthen lassen: „Mit dieser Gesinnung, also kamen die Lateiner bereits in den Orient.“ Gottfried erwähnt das frühere Gerücht über die Bosheit und den Haß der Griechen, aber er sagt auch: „Und täglich nehme ich das noch besser durch die Erfahrung wahr.“ Das Blutbad, das unter den Lateinern in Constantinopel (1182) angerichtet ward (S. 295), übertraf sowohl was die Geringsfügigkeit der provocirenden Anlässe als was die dabei verübte Rohheit und Gewaltthätigkeit betrifft Alles, was bis dahin von den Lateinern gegen die Griechen geschehen war. Es rief das eine blutige Vergeltung hervor, die so wenig als die Einnahme Constantinopels von 1204 gerechtfertigt werden kann; aber die Priorität in solchen Excessen haben die Griechen.

Ganz besonders verdient in das Auge gefaßt zu werden, was insbesondere die Päpste den Griechen zugesügt haben sollen. Auch hier bieten die ersten sieben Jahrhunderte den Griechen keinen gerechten Grund zu Klagen, vielmehr haben während dieser ganzen Zeit die Päpste gerechten Anspruch auf die Dankbarkeit der byzantinischen Kaiser und Bischöfe erworben und dafür viele harte Mißhandlungen von ihnen erfahren. Was unser Autor am schärfsten betont, was nach ihm einen Haupttrennungsgrund bildet (S. 151. § 7), das war die von Leo III. 800 vorgenommene Kaiserkrönung und die den byzantinischen Herrschern fortan verweigerte Titulatur eines römischen Kaisers. Darin lag nach ihm ein furchtbares Unrecht und die tiefste Wurzel der Feindseligkeit (S. 220). Am wenigsten aber war es zunächst beabsichtigt, den allerdings seit den Ikonoklastenzeiten (S. 146. 147) verhaßt gewordenen Griechen damit eine direkte Unbill zuzufügen und zuviel sagt wohl der Satz (S. 152): „Jede den Franken erwiesene Auszeichnung sollte eine Demüthigung der Griechen sein“ und Ludwigs II. Worte (S. 162), von Gereiztheit über den byzantinischen Stolz diktiert, sind kaum allzusehr zu urgiren. Wenn aber jene That der Päpste wirklich ein Unrecht war — das haben aber bisher katholische Schriftsteller kaum behauptet²¹⁾ — so war es ein späteres, ein den Unbilden, welche die Griechen Rom bereits zugesügt, erst nachfolgendes. Unser Verfasser hat über die Kaiserkrönung vom Jahre 800 Ansichten, die wir nicht zu theilen vermögen. Wir geben nicht zu, daß der Papst nur als Repräsentant des römischen Volkes (S. 154), nicht als Oberhaupt der

21) Döllinger schrieb 1843 in seinem Lehrbuch der Kirchengeschichte I. S. 382: „Zu dem Bewußtsein einer verübten Unbild kam nun noch der Unmuth über eine vermeintlich empfangene, nämlich die durch den Papst geschehene Herstellung des abendländischen Kaiserthums und der Untergang der griechischen Herrschaft in Italien.“

Kirche.²²⁾ Karl den Großen zum Kaiser krönte, daß die Römer es waren, welche eigentlich dieses Kaiserthum errichtet, und im Papstthume nur das Werkzeug sahen, ihre alte Weltstellung wieder zu erlangen. (S. 164). Die ganze Idee des Kaiserthums, das nur die Vollendung dessen war, was schon die Verleihung des Patriciats inaugurierte,²³⁾ weist auf das innige Verhältniß zur Kirche hin, deren Beschützer und bewaffneter Vertheidiger der neue Kaiser werden sollte; Karl der Große gibt das in seinen Briefen und Capitularien unzweideutig zu erkennen; Kaiser Ludwig II. (S. 160. 161) spricht es ganz entschieden aus; Hadrian II. (S. 158) und Johann VIII.²⁴⁾ legen sich schon ebenso gut wie nachher Hadrian IV. (S. 228) die Verleihung der Kaiserkrone bei sammt ihren Consequenzen. Der Papst hat dabei nie sich als bloßen Repräsentanten des römischen Volkes gerirt, sondern stets als obersten Bischof der Christenheit. Auch unser Verfasser hält hier in seine Anschauung nicht consequent fest, da er S. 226 § 6 von Leo III. bereits in der Gründung des neuen Kaiserthums die indirekte Gewalt des Papstes über das Zeitliche ausgeübt werden läßt. Eine Identificirung von Papstthum und römischem Reich ist nirgends ausgesprochen und *respublica romana* und *imperium romanum* waren nicht mehr identisch,²⁵⁾ weshalb unser Autor S. 151. § 8, Note 3. 4 ersteren Ausdruck nicht entsprechend wiedergibt, wenn er statt des „römischen Gemeinwesens“ stets das „römische Reich“ setzt. Es soll ferner die Errichtung des neuen Kaiserthums durch die Päpste eine Hauptursache des Cäsaropapismus in der orientalischen Kirche geworden sein (S. 197. § 23), gleich als ob dieser nicht schon längst, von Constantin dem Großen inauguriert (S. 49), von Justinian fest begründet (S. 79. 80) die tiefsten Wurzeln geschlagen und nicht schon in den Glaubensbitten von Basiliskus, Zeno, Justinian, Heraclius, Constans u. s. f. und in dem Verfahren der ikonoclastischen Kaiser seine Vollendung erreicht hätte! Und selbst von der Zeitperiode 1054—1453 sagt unser Autor (S. 404. § 1), daß der Cäsaropapismus nicht drückender geworden, als er es bereits war; er war aber (S. 212. § 1) in der vorhergehenden Zeit durchaus feindselig, schädlich, den kirchlichen Gesetzen widersprechend. „Noch weniger können wir es billigen,

²²⁾ Ähnlich *Defensio declar. Cleri Gallie. P. I. L. II. c. 37.*

²³⁾ Vgl. Karls Brief an Leo III. von 796. Mansi XIII. 989; dazu Goffelin die Macht des Papstes im Mittelalter. Münster 1859. Bd. I. S. 276. 277. 283. 292.

²⁴⁾ Joh. VIII. ep. 155. Mansi XVII. p. 108.

²⁵⁾ So sagt Stephan II.: *eunetus noster populus reipublicae Romanorum; Hadrian I.: nostra Romana respublica.* Man muß den weiteren und engeren, früheren und späteren Sinn des Namens wohl unterscheiden. In den obigen Stellen ließe sich wohl nicht für *respublica* das Wort *imperium* substituiren.

wenn der Verfasser (S. 197) ausruft: „Ein Bischof seines Reiches hatte den Römischen Kaiser in Constantinopel entthront!“ Wir finden 1) keine Entthronung; denn Kaiser blieb der Autokrator in Byzanz nach wie vor; er verlor durch diese Krönung keinen Hufen Landes den er nicht schon zuvor verloren; er verlor nicht den Thron noch seinen Titel Basileus. Wir finden 2) keine Entthronung durch einen Bischof seines Reiches, denn der römische Bischof war seit einem halben Jahrhundert kein Bischof dieses Reiches mehr; wir finden 3) keine Entthronung eines römischen Kaisers; denn in Rom hatte dieser Kaiser (oder vielmehr die Kaiserin Irene) keine Gewalt mehr; hier war der Papst, zwar nicht im Sinne der heutigen Souveränität, welche die älteren Zeiten nicht kannten, aber doch in den wichtigsten Attributen des Landesherrn eigentlicher Regent geworden. Seit Gregor dem Großen hatten die Päpste, und zwar mit Genehmigung der byzantinischen Kaiser eine Schutzherrschaft nicht nur über das Gebiet von Rom, sondern über alle griechischen Besitzungen in Italien ausgeübt. Seit Kaiser Leo III. lösten sich die Bande der griechischen Herrschaft in Italien auf und die Päpste vermittelten die Hilfe einer germanischen Schutzmacht, der fränkischen, und die während dieses Uebergangs eingetretene faktische Oberherrlichkeit des Papstes über bestimmte Gebiete ward durch förmliche Sanction der fränkischen Macht ein rechtlicher, im Verlauf der Zeiten vergrößerter Besitz.²⁶⁾ Das Recht der Eroberung, das seit Justinian datirte, hörte in dem Maße auf, in dem man nicht mehr im Stande war, das Groberte zu behaupten und Italien zu beschützen; man hatte das Land sich selbst überlassen, schien faktisch auf die Herrschaft zu verzichten. Man konnte den Italienern nicht zumuthen, jedem byzantinischen Thronräuber, einem Nicephorus, einem Leo V. oder Michael II. unbedingt als ihrem Kaiser zu huldigen, sich als mit eisernen Ketten an die byzantinische Eunuchen- und Soldatentyranei auf ewige Zeiten gefesselt zu betrachten. Wenn man nun die von Freunden und Feinden anerkannte²⁷⁾ Legitimität des päpstlichen Besitzes zugestehet, so bleibt für byzantinische Anklagen kein Rechtsfundament mehr übrig. Ganz richtig sagt Dr. Pichler S. 92 § 91: „Es war von der dringenden Nothwendigkeit geboten, wenn unter diesen Verhältnissen schon Gregor II. bei den Frankenfürsten Hilfe suchte. Zwischen zwei gleich gefährliche Feinde, den griechischen Kaiser und den König der Longobarden gestellt, sah der Papst auf sich, als den einzigen

²⁶⁾ So Dr. Fr. A. Scharpyff (früher Professor in Gießen, dann Stadtpfarrer in Mengen). Die Entstehung des Kirchenstaates. Freiburg 1860. S. 13. Vgl. dessen nachfolgende Begründung.

²⁷⁾ Vgl. Gosselin a. a. D. Bd. I. S. 273. 323—325.

Vater und Retter aus der doppelten Gefahr religiöser und politischer Sklaverei, Aller Augen gerichtet. Gregor III. war der letzte Papst, dessen Bestätigung durch den Römischen Clerus von dem griechischen Kaiser verlangt wurde. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Päpste bereits angefangen hatten, selbst nach Erlangung politischer Selbstständigkeit zu streben.²⁸⁾ Aber auch dieses Verlangen war nicht mehr als gerecht, ja von der Lage Italiens geboten. Die ganze orthodoxe Kirche mußte dieses Streben ihres Oberhauptes unterstützen. Bei der Fortdauer des bisherigen Verhältnisses der Kaiser zur Kirche war die weltliche Unabhängigkeit des Papstes von dem Interesse der Kirche selbst gefordert. Dieses Verhältniß hätte aber ohne allen Zweifel fortgebauert und wäre noch viel schlimmer geworden, wie die ganze spätere Geschichte der griechischen Kirche beweist. Die Kirche mußte also in ihrem Oberhaupte entweder einen weltlichen mächtigen Beschützer ihrer geistlichen Selbstständigkeit oder eigene Unabhängigkeit erhalten, oder beides zugleich. Letzteres war bei der Unbeständigkeit alles weltlichen Schutzes das Beste und darum geschah es auch nach dem Rathe der Vorsehung. Diese Fügung der Vorsehung ist um so weniger zu tadeln, als unter den in dem ersten Decennium des neunten Jahrhunderts so oft wechselnden Herrschern von Byzanz wenigstens Michael I. einmal (812) sogar den König Karl als „Basileus“ anerkannt (S. 98, § 101), als sich in den Verhandlungen Hadrians I. mit dem byzantinischen Hofe von 772—785 eine gewisse Familiarität und Zuversicht²⁹⁾ ausspricht, die wohl andeutet, daß man in Constantinopel mehr und mehr in den selbstverschuldeten Verlust der Oberhoheit in Rom sich gefügt zu haben scheint und sich keineswegs der Aenderung der Dinge in Italien energisch widersetzte. Wenn man in Byzanz nicht etwa bloß später, wie Anna Comnena (S. 262) und Michael Anghialus (S. 271) thun, sondern schon im neunten Jahrhundert³⁰⁾ aus der Translation des Kaisersitzes die Verlegung des Primates von Altrom nach Neuron folgerte, wenn man schon vorher verächtlich auf Rom herabsah, das keine kaiserliche Stadt mehr war: so konnte gerade die Resuscitation des untergegangenen weströmischen Kaiserthums, so wenig man auch das von den Griechen ausgesprochene Princip anerkennen wollte und konnte, das Ansehen Roms erhöhen und dem päpstlichen Primat eine größere Sicherheit in seiner Entfaltung verleihen. Der Papst, als Oberhaupt der Kirche, als Begründer und Beschützer der kirchlichen Freiheit, feierte

Digitized by Google

²⁸⁾ Man sehe indessen auch Döllinger, Papstfabeln S. 68. 151—155. (³⁰⁾

²⁹⁾ Muratori Ann. d'Italia a. 772. (³⁰⁾

³⁰⁾ Nicol. I. ep. 70 ad Episc. Gall.

damit seinen Triumph über den heidnischen Großpontifer“ (S. 97). Ganz wahr sagt unser Autor (das.), „dieses Ereigniß war die letzte Folge der gänzlichen Entfremdung beider Kirchen.“ Diese Entfremdung war also schon da, die Kaiserkrönung von 800 war nicht Grund, sondern Folge. Was dann den Titel Imperator Romanorum betrifft, so hatte dieser für Byzanz alle Bedeutung verloren, wurde aber zähe festgehalten, weil an die Stadt Rom sich die Idee der Welt Herrschaft knüpfte und er uralte und hergebracht war. In früheren Zeiten, wo es nur einen Kaiser gab, hatten die Päpste in der Regel Imperator Augustus geschrieben,³¹⁾ der Beisatz Romanorum kam nicht vor; ebenso schrieben sie auch später an die byzantinischen Herrscher wie Hadrian II. und Johann VIII.;³²⁾ sie haben aber nicht den Titel „Kaiser der Römer“ an sich bestritten; auch Nikolaus I., aber auf Michaels III. Lasterungen gegen die lateinische Sprache unter Anderem entgegen, es sei lächerlich, sich Kaiser der Römer zu nennen, wenn man deren Sprache nicht verstehe,³³⁾ will nur die Verunglimpfung der lateinischen Sprache abwehren, nicht ihm direkt den Titel bestreiten; er nennt auch den Michael imperator Augustus³⁴⁾ und wenn in den Aufschriften seiner Briefe imperatori Graecorum³⁵⁾ vorkommt, so war das sicher nicht die officielle Aufschrift, die der Papst gegeben, sondern die kürzere, die der Copist vorangesezt. Es war aber nichts natürlicher, als daß man später im Unterschiede zu dem neuen weströmischen, den oströmischen Herrscher „Kaiser der Griechen“ oder „griechischer Kaiser“ nannte, wie das Dr. Pichler (S. 91. 92 und sonst regelmäßig) ja selber thut. Das that Johann XIII. in einem Briefe an Nicephorus Phokas, worin dieser als Kaiser der Griechen, Otto als Augustus oder Kaiser der Römer genannt ward; das beleidigte den byzantinischen Stolz so sehr, daß die Ueberbringer des Briefes eingekerkert wurden.³⁶⁾ Das ist das erste Zerwürfniß, das hierüber ausbrach. Wenn dann später, als die abendländischen Herrscher, fortwährend nur reges bei den Griechen genannt,³⁷⁾ so sehr an Glanz und Macht die Byzantiner überstrahlten, dennoch diese sich nur selten zur Aner-

31) B. B. Horm. ep. ap. Baron. a. 519. n. 9. Joh. II. ep. L. 8. Cod. I. 1. Baron. a. 534. Liber diurn. Rom. Pontif. tit. 1. (Migne PP. lat. CV. p. 23.)

32) Baron. a. 869. n. 2; a. 878. n. 21.

33) Nicol. ep. 8. Baron. a. 865. n. 52.

34) ib. n. 77.

35) Baron. a. 860. n. 3.

36) Luitprand. leg. p. 363. 364., ed. Bonn. post. Leon. Diac. Jaffé Reg. n. 2857.

37) Vgl. z. B. den Brief des Joh. Comnenus an Conrad III. De gest. Frid. I. 24.

femung ihres Bruders im Occident herbeiließen, so war es in Verbindung mit anderen Zerwürfnissen nicht zu verwundern, daß man auch im Occident nur von einem regnum Græcorum sprach³⁸⁾ und das griechische Reich das sich selbst isolirt, als vom europäischen Staatensystem ausgeschlossen betrachtete (S. 221). Die ganze oben berührte Anklage hatte hauptsächlich darin ihren Grund: Wenn die Lateiner den Byzantinern sagten: Ihr habt euch losgerissen von dem Centrum der kirchlichen Einheit, ihr habt euch getrennt vom Gehorsam des apostolischen Stuhls; so konnte man ihnen am bequemsten entgegnen: „Nein, ihr habt euch losgerissen vom Mittelpunkte des Reichs, euch losgesagt von dem Gehorsam gegen den allein wahren, allein legitimen römischen Kaiser.“ Abfall gegen Abfall; gegenüber der Apostasie vom Primat in kirchlicher Beziehung machte man die Apostasie vom Reiche in politischer und dann auch in kirchlicher Beziehung geltend. So spricht Nektarius von Jerusalem (S. 480. § 22) von der seit Kostrennung vom Kaiserreiche eingetretenen doppelten Tyrannei der Römer. Weiter wird gerügt, daß Leo IX. dadurch, daß er den Normannen im Juni 1053 ihre italienischen Besitzungen bestätigte, den Griechen ein viel größeres Unrecht zugefügt und ihnen mehr genommen als Leo III. und Nicephorus Phokas der römischen Kirche entrissen (S. 178). Allein 1) die päpstliche Concession konnte die Griechen sicher nicht hindern, den Normannen das Groberte wieder zu entreißen, während die Päpste nicht im Stande waren, sich wieder in den Besitz des Entzogenen zu setzen; die Unbill gegen den Schwächeren und dazu auf kirchlichem Gebiete wäre jedenfalls die stärkere. 2) Leo IX. war vorher von den Normannen um diese Belehnung gebeten worden, hatte sie aber abgeschlagen, wurde dann am 18. Juni besiegt und erst als Besiegter ging er auf das Ansuchen der Sieger ein,³⁹⁾ in welchem Umfang ist nicht genau bekannt,⁴⁰⁾ indem er wohl auch durch den Einfluß, den er auf sie gewinnen konnte, ihr kriegerisches Wesen zu mildern hoffen durfte.

Wenn wir die einzelnen Gravamina beider Theile durchgehen, so können wir nirgends finden, daß der Haß der Lateiner gegen die Griechen größer als der griechische Haß gegen die Lateiner und die Anklagen dieser gegen jene unbegründeter gewesen als die, welche griechischerseits gegen diese vorgebracht worden sind. Wenn es heißt (S. 174): „Das Abendland scheint

³⁸⁾ Das hier angeführte römische Ceremoniale (S. 221, Note 2) hat übrigens nur geringe Autorität.

³⁹⁾ Vgl. Will Restauration der Kirche im 11. Jahrh. I. Abth. Marburg 1859. S. 111, ff. 112. 118. S. II. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128.

⁴⁰⁾ Daf. S. 118.

in Bezug auf die Griechen immer den Grundsatz befolgt zu haben: „Haffe den Bekräfteten,“ so vermögen wir das mit Nichten als völlig gerechtfertigt anzuerkennen. Luitprand von Cremona ist allerdings ein schmähfüchtiger Schriftsteller; aber was er von dem allenthalben zur Schau getragenen byzantinischen Hochmuth und von der Verachtung der Abendländer sagt, stimmt in der Hauptsache zu sehr mit den eigenen Aeußerungen der Griechen schon vor ihm, z. B. mit den Briefen des Photius und Michaels III.,⁴¹⁾ mit den Zeugnissen byzantinischer Autoren verschiedener Stände und Richtungen; überein, als daß wir ihn geradezu, von Uebertreibungen, die sein Aerger verursacht, abgesehen, hierin der Lüge zeihen dürften. Die Schilderungen des steifen byzantinischen Hofes nach Constantin Porphyrogenitus u. A. lassen uns es wohl begreiflich finden, daß ein Occidentale von Otto's I. Hof ganz ähnliche Eindrücke in Byzanz erhielt, wie etwa heutzutage ein Europäer am Hofe zu Peking empfinden würde. Ein solcher Fanatismus des Hasses, wie er sich schon bei Cäciliarius, wie er sich bei dem von Priestern und Mönchen geleiteten Blutbad von 1182 (S. 295), bei den Vorgängen nach der Union von 1274 (S. 346. § 31. S. 352. § 35) zeigte, und das in Verbindung mit einer schamlosen Heuchelei, die Martins IV. strengen Erlaß nach gemachter Entdeckung hervorrief (S. 348. 349), hat sich doch bei den rohen Abendländern nicht gezeigt. Man mag über die „falsche Bigotterie“ des Occidents klagen, welche die Griechen gegen die östlichen Feinde hilflos ließ (S. 408); aber war es weniger als eine solche, was die Hilfe des Occidents, dem man die Union stets nur hinterlistig aus politischen Zwecken in Aussicht gestellt (vgl. Pachymeres bei Pichler S. 343. N. 5), verschmerzen und verschmähen ließ, war es nicht wahnsinniger Fanatismus, daß man vor der Einnahme der Stadt durch die Türken falschen Weissagungen glaubte, ein Wunder vom Himmel erwartete und auf den unsichtbaren Beistand der heiligen Jungfrau pochte (S. 400. 401); daß man so Vieles aufbot, um die Katastrophe von 1453 wirklich als ein Abbild der Zerstörung Jerusalems im Jahre 70, erscheinen zu lassen? Und während nicht wenige Päpste die Griechen durch Wohlthaten zu gewinnen suchten, wie Gregor XI. und Bonifaz IX. (S. 380. N. 6; S. 381. N. 4. 5), während sie verboten, den Türken gegen die Griechen Hilfe zu leisten (S. 383. 384), während Eugen IV., der aufrichtig die Union wollte (S. 389), Alles aufbot, Byzanz zu retten, während Calixtus III. für Wiedererlangung der Stadt thätig war (S. 500), zeigte sich ein wahrhaft blinder und maßloser Haß gegen die bereits nicht mehr zu den Christen gerechneten

⁴¹⁾ Phot. ep. 84 ed. Mont c. Neander RG. II. S. 311. N. 4. Nicol. ep. 18 ad Mich. Imp.

und den Türken nachgesetzten (vgl. S. 346. § 30. S. 400. 401. 402) Katholiken des Abendlands.

III

Was die Beschwerden und Klagen des einen Theils gegen den anderen betrifft, so ist es wahr, daß viele Lateiner Verschiedenheiten zum Stoff von Anklagen machten, die sie nicht zu beurtheilen verstanden und bei denen sie vielfach in heimischen Vorurtheilen befangen waren; aber diese Vorurtheile waren kaum stärker als die der Gegenseite und zudem erdichteten sie nicht falsche Anklagen, wie es die Griechen, namentlich Cäciliarius gethan, der den Lateinern vorwarf, daß sie keine Reliquien und Bilder verehren, die griechischen Väter nicht anerkennen⁴²⁾ u. s. f., wovon die erste Anklage von Petrus Antiochenus zurückgewiesen⁴³⁾, von Theophylakt für eine satanische Verläumdung⁴⁴⁾ erklärt wird. Wendet man ein (S. 258), daß Cäciliarius ebenso ungerecht der Wiedertaufe der Lateiner beschuldigt worden sei, so könnte ich das angesichts der späteren offenkundigen Thatsachen⁴⁵⁾ auch dann nicht gelten lassen, wenn Cäciliarius dieses bestimmt in Abrede stellte; aber Cäciliarius hat in seinem Synodalebikt⁴⁶⁾ nur die Excommunicationsfentenz Humberts überhaupt als abscheulich und gotteslästerlich erklärt, ohne sich speciell über diesen Punkt zu äußern. Sagt man (S. 308. N. 5), es sei Verläumdung, daß die Griechen mit Verächtung der Priester oft durch Laien die Absolution ausspenden ließen, so zeigen klare Zeugnisse, daß dieses wirklich, und nicht einmal selten, der Fall war. Bei der Mißachtung der verheiratheten Weltpriester kam das Bußgeschäft dermaßen in die Hände der Mönche, daß nicht bloß Markus von Alexandrien bei Balsamon anfragen konnte, ob Weltpriester Beicht hören könnten⁴⁷⁾, sondern auch Mönche, die nicht Priester waren, absolvirten und man das sogar mit Gründen zu rechtfertigen suchte.⁴⁸⁾ Andere Fragen dieser Art werden wir später zu berühren Anlaß finden.

⁴²⁾ Caer. ep. ad Petr. c. 14. p. 183. ed. Will.

⁴³⁾ Petr. ad Caer. c. 20. p. 220.

⁴⁴⁾ Theophyl. p. 250. ed. Will.

⁴⁵⁾ Cf. Odo de Diogilo p. 34. Bei Pichler S. 288. N. 7. Conc. Lat. IV. c. 4. (c. 6. de bapt. III. 42.)

⁴⁶⁾ Ed. Syn. p. 163. ed. Will.

⁴⁷⁾ Resp. ad q. 19. Leuncl. Jus. Gr. Rom. I. p. 372. Vgl. meine Abhandlung im Archiv für kath. RR. VIII. S. 170.

⁴⁸⁾ Ep. de confessione inter Joh. Damasc. Opp. ed. Le Quien I. p. 601—610. Dahin gehört auch, was sich Conc. VIII. act. IX. (Mansi XVI. 150) findet.

III.

Ganz richtig hat Dr. Pichler (S. 13) bemerkt, daß von dem Protestantismus erst geschaffene und im ganzen Orient verbreitete Vorurtheil über die gewaltigen Ansprüche des Papstthums, „das man wie ein Gespenst schildert,“ habe vor Allem bei den Russen die starke Abneigung gegen die römische Kirche genährt. Ob aber sein Buch dieses Vorurtheil eher zu beseitigen, als vielmehr zu nähren geeignet ist, kann trotz der klar ausgesprochenen Anerkennung des „an sich unmittelbar göttlichen Rechtes des Primates“ (S. 40, § 11) und trotz der günstigen Auffassung dieses Primates im Allgemeinen doch bei der Art und Weise, wie er die einzelnen Träger dieses Amtes und ihre Schritte behandelt, vielfach zweifelhaft erscheinen.

Vor Allem verursachen unyrem Autor die Uebertreibungen in der Schilderung der päpstlichen Gewalt bei den mittelalterlichen Theologen und bei den Päpsten selbst große Unruhe. Man kann die Exaggerationen eines Augustinus Triumphus, eines Alvarus Pelagius u. A. tief beklagen, die besonnene Theologen nie getheilt; ⁴⁹⁾ aber sicher haben diese ungleich weniger Unheil gestiftet, als die griechische Basileolatrie, als die Exaggeration der byzantinischen Kaisermacht, auch in religiösen Dingen, wie sie insbesondere Constantin Porphyrogenitus (S. 216), Balsamon und der Bulgarenerezbischof Demetrius, Nicephorus Chumnus und so viele Andere, ja die entschiedene Mehrzahl der Byzantiner (S. 414—416) unter maßloser Schmeichelei vertreten, wie sie auch in Aktenstücken der Neuzeit dem türkischen Sultan gegenüber noch auf eine eckelerregende Weise sich kundgibt. (S. 447. 448.)

Ferner haben die Uebertreibungen einzelner lateinischer Theologen im Großen und Ganzen auf die Stellung der griechischen zur lateinischen Kirche nur einen sehr untergeordneten und indirekten Einfluß üben können, da es Niemanden in den Sinn kam, die Anerkennung alles dessen, was einzelne Theologen von dem Papste prädicirten, von den Byzantinern zu verlangen. Das, was die Päpste von ihnen forderten, war nichts als das, was auch das griechische Alterthum und die orientalische Tradition völlig rechtfertigte; was Alexander III. von Manuel Comnenus (S. 293), was Clemens IV. und Gregor X. von Michael Paläologus (S. 344. 345) hierin forderten, war Anerkennung des Primates, des Rechtes der Annahme von Appellationen, die Commemoration in der Liturgie, und die späteren Postu-

⁴⁹⁾ Bellarmin 3. B. de Rom. Pontif. V. 2—4 widerlegt die Sätze: Papam esse dominum totius mundi oder totius orbis terrarum etc.

late in diesem Stücke sind in den Definitionen von Lyon und Florenz enthalten, deren Inhalt in keiner Weise eine ungebührliche Uebertreibung aufzeigt.

Aber ganz anderer Ansicht ist Bichler, wenn er S. 257 § 3 sagt: „Zur gänzlichen Verwerfung des Primats wurden die Griechen erst allmählig durch die immer höherv. gehenden Ansprüche und Erklärungen der Päpste und deren Legaten und Theologen getrieben.“ Wann haben die Griechen den Primat verworfen? Man könnte sagen, daß der Keim dieser Verwerfung schon in der zu Chalcedon versuchten Herleitung der Prärogativen Roms aus dessen Eigenschaft als Kaiserstadt gelegen war, daß dieser Keim sich rascher und stärker entwickelt hat, seit die von den Vätern ererbte Ehrfurcht vor dem apostolischen Koryphäen im Westen und die rege Verbindung glaubenseifriger Mönche mit ihm geschwunden war, seit man sich durch die öftere Trennung von ihm an diese Isolirung gewöhnt und seit man am Anfange des eilften Jahrhunderts die Namen der Päpste aus den Diptychen völlig beseitigt. (S. 207). Faktisch hatte man längst den Primat verworfen, ehe man theoretisch in polemischen Abhandlungen, sich gegen ihn erhob. Daß Photius sowohl in den beiden ersten Briefen an Papst Nikolaus, als auf der Synode von 879 ihn anerkannte (S. 180 ff.), ist wahr; aber das beweist noch lange nicht, daß er ihn stets anerkannte; ganz anders zeigte er sich da, wo er des Papstes bedurfte und mit ihm in Frieden war, als da, wo er ihn bekämpfte und dieselben Gebräuche, die er noch 861 tadellos fand, waren 866 und 867 ihm schwere Verbrechen (vgl. S. 185. § 7); es könnte vielleicht doch irgend Einem noch der Beweis gelingen, daß er sich zu Zeiten auch ganz anders über den Primat geäußert. Doch das wollen wir für jetzt auf sich beruhen lassen. Daß der Primat des römischen Stuhles bis zu Gärularius fortwährend anerkannt war, glaubt Bichler (S. 211. § 38) durch das Ansinnen Basilius II. an Papst Johann XIX. bewiesen, es solle der Patriarch von Constantinopel dieselbe Macht und denselben Titel haben, im Orient, wie der Papst beides in Bezug auf die ganze Kirche besitze. Das soll vom Occident irrig als Verwerfung des Primates aufgefaßt worden sein. S. 262. 263 ist eben davon die Rede und die Auffassung des Kaisers also dargestellt: „Die Welt erscheint bei ihm in zwei Reiche getheilt, in das ächte Römische Reich des Orients unter Einem Kaiser und Einem ökumenischen Patriarchen, und in das Reich des Abendlandes unter dem Deutschen Kaiser und dem Römischen Patriarchen. Er erbot sich mit diesem Reiche zum Frieden unter der Bedingung, daß es diese Auffassung acceptire.“ Ist damit aber nicht der Primat über die ganze Kirche geläugnet? Gerieth der

Occident hier mit Unrecht in so große Entrüstung? Sagt nicht Hefele⁵⁰⁾ mit Recht von diesem Antrag, daß er, wenn er auch Roms Vorrang noch dem Worte nach anerkannte, doch faktisch neben ihm auch ein Papstthum des Morgenlandes gegründet hätte? Die von Pichler S. 274. § 20 angeführte anonyme Schrift *Contra eos qui dicunt Romam esse primam* sedem, die Alexius Aristenus aufnahm, ist jedenfalls viel älter als dieser; der gelehrte, durch seine antipäpstlichen Gesinnungen bekannte Fontani⁵¹⁾ legt sie dem Photius bei und das geschieht auch in zwei vaticanischen Handschriften.⁵²⁾ Bei Alexius Aristenus steht sie mitten unter älteren Excerpten und zwar nach Stellen aus Petrus von Antiochien und Leo von Achrida; sie ist mindestens diesen gleichzeitig und enthält eine ganz entschiedene Verwerfung des päpstlichen Primats. Und lange vor Innocenz III. sprachen Anna Comnena und andere Griechen (S. 262 ff.) dem Bischöfe von Rom den Primat ganz entschieden ab, ehe noch die Theorien der abendländischen Theologen im Orient näher bekannt geworden waren.

In seinen Theoremen unerschütterlich beginnt Dr. Pichler, nachdem er (S. 255) seinen vierten Abschnitt mit dem Satze beschlossen: „Nach den Grundsätzen über die Papstgewalt, die von Leo IX. bis zu Leo X. und noch später hinaus, wenigstens am päpstlichen Hofe, die herrschenden blieben, war eine Vereinigung mit der Griechischen Kirche geradezu unmöglich und die Kluft mußte immer weiter werden,“ den fünften sofort mit der Versicherung: „Ganz gleichzeitig mit dem Beginn (?) der Bestrebungen des Occidents, den Ursprung aller Gewalten und Rechte im Papstthum zu centralisiren, gibt sich in der Kirche des Orients das Bemühen kund, den Römischen Bischof seiner Würde als Oberhaupt der allgemeinen Kirche zu entkleiden. Man kann sagen: die übermäßige Verehrung des Papstes im Occident wurde die Ursache ebenso tiefer Herabsetzung desselben im Orient; die Griechen stürzten den Papst gerade so tief unter das Niveau seiner göttlich berechtigten Stellung hinab, als die Latiner über dasselbe ihn hinaufhoben. Der Zeitpunkt, wo Letztere von ihrer Uebertreibung zurückkommen (also sind sie noch 1864 nicht davon zurück gekommen?) und sie vollständig einsehen werden, wird auch Erstere zur Erkenntniß ihres Unrechts führen (?), und sie werden dem Papste ebenso bereitwillig (?) die unrechtmäßiger Weise ihm entzogenen wesentlichen Rechte wieder zuerkennen, als die Andern die ihm als wesentlich vindicirten

⁵⁰⁾ Hefele Conc. IV. S. 726.
⁵¹⁾ Fontani *Novae deliciae eruditorum*. Florentiae 1785. P. I. p. 80 not.
⁵²⁾ Cod. Vat. gr. 829. (Fontani 1. c.) Cod. Vat. 1150. f. 101. b. in beiden unmittelbar nach den sicher dem Photius zugehörigen *Collectiones et Demonstrationes*.

unwesentlichen Rechte als solche bezeichnen werden. Ueber beide Parteien, seine unklugen Freunde und seine mißleiteten Feinde wird die göttliche Institution des Papstthums siegen.“ Ob diese prophetische Ankündigung oder Hoffnung des Sieges über die „unklugen Freunde“ zur Wahrheit werden wird, steht sehr zu bezweifeln, namentlich angesichts der Verurtheilung des Gallitanismus, Febronianismus und der Synode von Pistoja, angesichts ferner der starren Consequenz des römischen Stuhls, deren er sich nicht wohl wie Andere so leicht zu Gunsten „kluger Freunde“ entschlagen wird. Zwar wird es Niemanden heutzutage einfallen, wegen der Unterscheidung von wesentlichen und unwesentlichen Rechten des Papstes unseren Autor heterodoxer Lehren zu zeihen, obschon dieselbe von allen neueren Canonisten⁵³⁾ mit gutem Grund beanstandet wird, da diese doch einen sehr guten Sinn haben kann;⁵⁴⁾ zwar wird kein Vernünftiger, wenn man auch das ihm als Ideal vorschwebende System als modificirten Febronianismus bezeichnen könnte, da es mit diesem in vielfachen Beziehungen übereinstimmt⁵⁵⁾ und sowie jener die Union mit den Protestanten⁵⁶⁾ so die Union mit den schismatischen Griechen als Ziel sich vorgesteckt, den Verfasser mit Hontheim auf eine Linie stellen, von dem er so vielfach differirt, vor dem er eine weit richtigere Würdigung der Geschichte wie der Berechtigung des Papstthums voraus hat; aber das wäre mit Fug von ihm zu verlangen gewesen, daß er an der Hand der geschichtlichen Thatsachen sowohl als der feststehenden Rechtsfälle uns eine klare Definition gegeben, uns gesagt hätte, was denn er unter wesentlichen und unwesentlichen Rechten versteht. Heutzutage muß der Kirchenhistoriker zugleich gründlicher Dogmatiker und Canonist sein und am wenigsten wird er das Mittelalter ohne genaue dogmatische und juristische Principien verstehen.

Eine solche bestimmte Erklärung gibt der neueste Geschichtsschreiber des griechischen Schisma uns nicht. Nur Andeutungen gibt er bezüglich des ihm vorschwebenden Systems, von denen eine der deutlichsten ist, was sich in dem Satz S. 257. § 3 findet: „Der ganzen Kirche waren diese Ansprüche fremd, daß der Papst die Quelle aller geistlichen und weltlichen Jurisdiction und (der dogmatischen wäre einzuschließen gewesen, da weltliche Unfehlbarkeit doch nicht wohl in Anspruch genommen worden ist) Un-

⁵³⁾ Walter: R.R. § 128. S. 245. XI. Aufl. Phillips: R.R. V. 1, § 202. S. 21 ff. Schulte System S. 187 ff. Lehrbuch S. 174.

⁵⁴⁾ Vgl. Weidtel. Das kanonische Recht. Regensb. 1849. S. 494.

⁵⁵⁾ Febron. de statu Eccles. c. 2—5.

⁵⁶⁾ Vgl. Weidtel S. 151. 481 ff.

fehlbarkeit sei.“ Ebenso werden S. 547 die Theorien der päpstlichen Unfehlbarkeit und der Zuthellung beider Schwerter und aller Jurisdiktionsgewalt erwähnt; aber hier wird wenigstens von den beiden letzteren gesagt, sie wären „ohne die griechische Kirchentrennung wohl nie entstanden und hätten sich erst nach derselben ausgebildet, als die Gränzen der allgemeinen Kirche mit dem römischen Patriarchate zusammenfielen.“ Wenn das sich so verhält, dann haben ja doch diese „überspannten Theorien“ nicht die griechische Kirchentrennung verschuldet, die ihnen vorausging; sie konnten sie höchstens befestigen und nähren. Das wären zunächst die größten Uebertreibungen, deren sich die Päpste, ihre Legaten und ihre Theologen schuldig gemacht, die vor Allem die Griechen abgestoßen, die Union verunmöglicht hätten. Es wären demnach drei Punkte zu prüfen: a) die Päpste im Verhältnisse zur weltlichen, b) im Verhältnisse zur geistlichen Jurisdiktion, c) die ihnen zugeschriebene Unfehlbarkeit. Das stimmt so ziemlich mit dem überein, was bei mehr oder weniger febronianisch gesinnten Canonisten ⁵⁷⁾ unter den *jura controversa* verstanden wird.

a) Wenn von der hohen Gewalt der Päpste im Verhältnisse zu der weltlichen Macht die Rede ist, da denkt jeder zunächst an die *potestas indirecta in temporalia*, die ihnen zugeschrieben wurde und deren theologische Fundamente auch großen akatholischen Denkern ⁵⁸⁾ als höchst beachtenswerth erschienen sind. Ganz in der Weise wie die strengsten Theologen äußert sich Pichler (S. 223) über einen der am meisten verläumdeten Päpste: „Gregor VII. hat an der göttlich grundgelegten Verfassung der Kirche gar nichts geändert. Nicht einmal die Confundirung der beiden Gewalten darf ihm zur Last gelegt werden, wenn auch, als sie zum ersten Male mit aller Hitze auf einander geriethen, das scharfe Auseinanderhalten beider nicht zu erwarten ist, und bei dem frechen Uebermuth des jungen Kaisers der gewaltigste Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit in dem starken Bewußtsein seines Amtes sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, die bei den gewöhnlichen kirchlichen Bedürfnissen der Ausübung seiner Macht gesetzten Schranken zu übersteigen und um einem außerordentlichen Bedürfnis zu begegnen, auch die höchste, nur durch die göttlichen Gebote begränzte Gewalt in Anspruch zu nehmen.“ Daß dem Oberhaupt der Kirche eine solche, alles menschliche Recht beugende Macht für jene außerordentlichen Zustände, wo zur Rettung der Kirche die bestehenden menschlichen Staats- und Kirchengesetze oder Gewohnheiten nicht ausreichen, zustehet, wird Niemand

⁵⁷⁾ Schenk Instit. jur. can. I. § 243. p. 393.

⁵⁸⁾ Leibnitz. Pensées II. 406. 407.

bezweifeln, der nur überhaupt an die ewige Bestimmung der Menschheit glaubt, welche in der Kirche und durch sie erreicht werden soll. Eine solche Lage war aber ohne allen Zweifel die Gregors VII., und er schuf sich diese nicht selbst, sondern wurde in dieselbe hineingestellt.“ Nur das tadelt er, daß man die außerordentlichen Rechte, die auch der hl. Bernard (S. 230) für den Nothfall anerkannt, von da ab das ganze Mittelalter hindurch und theilweise bis in die allerneueste Zeit (?) als die ordentlichen, unter allen Zeitverhältnissen nach Willkür (!) anwendbaren erklärte. Allein man wird doch zugestehen müssen, daß auch andere Päpste in die Lage Gregors VII. kamen, namentlich Alexander III., Gregor IX. und Innocenz IV. gegenüber den Hohenstaufen, welche durch Resuscitation des altrömischen Rechts mit Verkenning der abendländischen Entwicklung den Occident mit einem byzantinischen Despotismus bedrohten und die Kirche zu ihrem Werkzeug zu erniedrigen suchten, sowie auch daß die Päpste der letzten Jahrhunderte den weltlichen Fürsten gegenüber keine nach den total umgestalteten Rechtsanschauungen der europäischen Völker ungerechtfertigte Gewalt mehr beanspruchten, faktisch das aus der mittelalterlichen Rechtsentwicklung allein Herstammende als beseitigt erachteten. Man muß aber auch sehr wohl unterscheiden, was den Päpsten in dem mittelalterlichen katholischen Staate kraft der in diesem selbst geltenden Grundsätze zustand und das wozu sie an sich schon als Oberhäupter der Kirche berechtigt waren.⁵⁹⁾

Das Princip der Superiorität der Kirche über den Staat ist ein allchristliches; soweit der Himmel über die Erde,⁶⁰⁾ die Seele über den Leib erhaben ist⁶¹⁾ — so sagen die Alten — soweit ist das Sacerdotium über das Imperium erhaben. Man sprach von den zwei Himmelslichtern und verglich die Kirche mit der Sonne, den Staat mit dem Monde; Gregor VII., Innocenz III., Gerhoch von Reigersberg und viele Andere bedienten sich dieses Bildes⁶²⁾ und keineswegs hat Innocenz (S. 232) dasselbe wesentlich erweitert. Der Staat erhielt sein Licht von der Kirche wie der Mond von der Sonne, weil diese ihn sittlich erhob und zum übernatürlichen Leben verklärte; die königliche Gewalt glänzt um so mehr, je mehr sie sich an die

⁵⁹⁾ Man vgl. Phillips im 3. Bande seines Kirchenrechts und Goffettu im 2. Bande der citirten Schrift nebst dem Werke von Blandt.

⁶⁰⁾ Chrys. hom. 15. in II. Cor. (bei Böhler S. 67. Nr. 4) Testam. 12. patr. Test. Judae c. 21. (vgl. Neander RG. I. 201) Steph. V. ad. Basil. (Mansi XVI. 421).

⁶¹⁾ Const. apost. II. 34. Naz. Or. 17. (Böhler S. 64. Nr. 3) Chrys. hom. 34. in Hebr. n. 1.

⁶²⁾ Greg. ep. VII. 25. VIII. 21. Innoc. ad Const. Imp. c. 6. §. 4. de M. et O. I. 33. Gerhoch de corrupto eccl. statu c. 3. (Galland. XIV. 549).

päpstliche anschließt, da diese ihr höhere Weihe verleiht, ihr größeres Licht gibt; je mehr sich erstere von letzterer, der Repräsentantin des Göttlichen auf Erden, entfernt, desto mehr verliert sie an Glanz sowohl in moralischer als in religiöser Beziehung. Die tiefreligiöse Auffassung des Mittelalters gibt auch hier sich kund, wie in den folgenden Worten, die es als eine göttliche Fügung ansehen, daß beide Gewalten in Italien ihren Sitz erlangten, das durch Gottes Anordnung die Herrschaft über die anderen Provinzen erlangt hat, wohl zuerst in weltlicher Beziehung durch das römische Reich, dann in religiöser durch den Sitz des Nachfolgers Petri. Das ist wohl nicht so verfänglich wie es Manchem scheint; es erinnert uns an die Worte Leo's des Großen, der Rom anredend sagt: Die Apostelfürsten haben es bewirkt, ut per sacram beati Petri sedem caput orbis effecta latius praesideres religione divina quam dominatione terrena. . . . Minus est, quod tibi bellicus labor subdidit quam quod pax christiana subjecit.⁶³⁾ Das Bild von den zwei Schwertern, von Bernard, Gerhoch, Friedrich II. und so vielen Andern gebraucht,⁶⁴⁾ ist ebenso bezeichnend. Es ward anerkannt, auch von Friedrich II., daß das materielle Schwert in subsidium gladii spiritualis bestimmt, daß das geistige Schwert von der Kirche, das materielle für die Kirche gezückt sei und hierin führte man nur die von Kirchenvätern schon ausgesprochenen Gedanken aus.⁶⁵⁾ Insoferne das letztere Schwert zur Unterstützung des ersteren bestellt war, konnte man auch sagen, die Kirche habe beide Schwerter, wie auch der heil. Bernard sagt: Petri uterque est, alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus,⁶⁶⁾ woraus auch die Worte des Johann von Salisbury (S. 232) wohl erklärlich sind. Selbst Bonifaz VIII. erkennt, ganz sich an die Worte Bernards anschließend, an, daß nicht auf gleiche Weise beide Schwerter dem Oberhaupte der Kirche zu Gebote stehen.⁶⁷⁾ Um sich über die Ansprüche der Päpste klar zu werden, hat man alle ihre Aussprüche zu vergleichen. Man findet, daß nicht bloß einzelne Schriftsteller wie Hugo von St. Viktor und Lupold von Babenberg (S. 240) die juristische (nicht moralische) Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt hervorheben, sondern daß es auch Päpste

⁶³⁾ Leo M. sermo 80. (al. 80) in Nat. Petri et Pauli c. 1. Ueblich auct. de vocat. omn. gent. II. 16. und Prosper Carm. de ingrat. Sedes Roma Petri, quae pastoralis honore facta caput mundo, quicquid non possidet armis religione tenet.

⁶⁴⁾ Bernard. de consid. IV. 3. Gerhoch l. c. Frid. II. Const. a. 1220. c. 7. (Pertz M. IV. 236).

⁶⁵⁾ Leo M. ep. 15 ad Turrib.; ep. 156 c. 3 ad Leon. Imp. Isid. de Sent. III. 49. 53. Greg. M. ad Maur. L. II. 11.

⁶⁶⁾ Bern. ep. 256 ad Eugen. III.

⁶⁷⁾ Cap. Unam sanctam I. 8' de M. et O. in E. c.

thun, und zwar im kanonischen Gesetzbuch, wo Alexander III. die Appellation vom weltlichen Richter an den Papst außerhalb des Kirchenstaats nicht rechtlich zulässig findet, ⁶⁸⁾ wo Innocenz III. klar sagt: *Cum Rex in temporalibus superiorem non recognoscat* ⁶⁹⁾ u. A. m., worauf von unserem Autor keine Rücksicht genommen ward. Hier ist noch sehr viel zu thun übrig und abgesehen davon, daß in den päpstlichen Briefen sich viele Sätze der Theologen, und zwar gerade die, welche am anstößigsten erscheinen könnten (S. 244), nicht nachweisen lassen, sind die verschiedenen Aeußerungen der Päpste mit einander auszugleichen, was dem der ebenso Rechtskenntniße als dogmatische und historische Bildung besitzt, nicht allzuschwer fallen dürfte.

Als tiefste Wurzel der Feindseligkeit gilt Hrn. Dr. Pichler neben der „Entthronung“ der Herrscher von Byzanz „die zum Nachtheil der Griechen von den Römern geschehene Erdichtung der Constantinischen Schenkung mit den darauf gebauten Rechten“ (S. 220). Der Verfasser stützt sich auf die zum Theil nach de Marca's ⁷⁰⁾ Vorgang von Hrn. von Döllinger ⁷¹⁾ vorgetragene Hypothese, die apokryphe *Donatio Constantini* sei von den Römern zwischen 752—774 zu Gunsten der päpstlichen Herrschaft unterschoben worden — eine Hypothese, die noch lange nicht fest genug aufgebaut ist, um als sichere Grundlage für weitere historische Schlußfolgerungen dienen zu können. Die Geschichte der pseudoisidorischen Decretalen, in denen auch dieses unächte Stück sich findet, hat zur Genüge gelehrt, wie vorsichtig man in solchen Dingen zu verfahren hat. Eine Zeit lang galt es als ausgemacht, Rom sei die Heimath des pseudoisidorischen Werkes und doch hat das die neuere Forschung als völlig haltlos erwiesen. Was die Worte Hadrians I. in *Cod. Carol.* ep. 60 betrifft, so berechtigt die Aehnlichkeit eines Ausdrucks mit der falschen Urkunde noch lange nicht zu dem Schlusse, Hadrian, der sonst sich derselben nicht bedient, auch da nicht, wo sie seinem Zwecke weit förderlicher gewesen wäre, ⁷²⁾ habe, als er an Karl schrieb, die Urkunde vor sich gehabt; es konnte auch der Verfertiger des Dokuments, der jedenfalls vor 850 thätig war, Phrasen aus Hadrians Brief in sein *Elaborat* aufgenommen haben, oder es hatte Hadrian eine ältere Quelle vor sich, etwa die vielfach lateinisch

⁶⁸⁾ c. 7 de appell. II. 28.

⁶⁹⁾ c. 13. qui filii sint legitimi IV. 17.

⁷⁰⁾ De Marca de Conc. III. 12, 3.

⁷¹⁾ Döllinger Papstfabeln. S. 67 ff.

⁷²⁾ J. B. in dem Briefe an die byzantinischen Herrscher vom Okt. 785, wo er die *patrimonia Ecclesiae Romanae* reklamirt als *antiquitus ab orthodoxis Imperatoribus concessa*, ohne den Constantin auch nur besonders zu nennen. Mansi XII. 1073.

bearbeiteten und gelesenen Acta S. Silvestri, 73) aus denen er in seinem Schreiben an Karl über die Bilder, sowie in seinem Briefe an den griechischen Hof Einiges anführt. 74) Neben dem aber ist auch die Verwandtschaft der Worte Luitprand's 75) mit denen der falschen Schenkung eine weit größere als sie hier sich findet; den Worten der letzteren: tam in oriente quam in occidente vel etiam septentrionali et meridiana plaga, videlicet in Judaea, Graecia, Asia etc. entsprechen die Worte bei Luitprand: non in Italia solum, sed in omnibus paene occidentalibus regnis, nec non de orientalibus atque meridianis, Graecia scilicet, Judaea; Perside etc. sowie das contulimus der ersteren dem multa donaria contulit bei letzterem weit genauer als das potestatem in his Hesperiae partibus etc. bei Hadrian den Worten urbem Romam et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates, die viel mehr in sich schließen, entsprechen kann. Wenn nun Luitprand's Worte nicht als Allusion auf die erdichtete Urkunde betrachtet werden können, 76) so ist das bei den Worten Hadrians noch viel weniger der Fall, und da bis zu Leo IX. kein Papst mehr dies Dokument anführt und es sonst mehr im Frankenreiche benützt wird, 77) so ist es nicht mehr sehr wahrscheinlich, daß dasselbe in Rom unter den Augen der Päpste zu den angeführten Zwecken erdichtet ward. Doch es würde uns zu weit führen, wollten wir noch weitere Gründe gegen diese Hypothese anführen. 78) Keinesfalls hatte diese Constantinische Donationsurkunde bis zum elften Jahrhundert großen Einfluß; selbst Gregor VII. hat sich nie auf dieselbe berufen (S. 227). Wenn es dann nachher Innocenz III. und Gregor IX. thaten (S. 233, 234), so hatte das den Griechen gegenüber keine so große Bedeutung mehr. Vieles, was man aus der Urkunde abgeleitet, konnte man auch anderswoher deduciren; die Späteren waren in ihren Citationen sicher bona fide, nachdem das Dokument einmal allgemein für ächt gehalten, und durch Gratians Dekret allgemein verbreitet ward. Erst Laurentius Vallä wies die Unächtheit nach und mit ihm der Bischof Reginald von Chichester. 79) Aber, wie uns versichert wird (S. 242, 243), für die streng päpstlichen Theologen war „der von Vallä

73) Baronius kannte verschiedene und abweichende lateinische Exemplare derselben. Vgl. ad a. 315. 324.

74) Baron. a. 324 n. 27; a. 785.

75) Luitpr. Legat. c. 17.

76) Döllinger a. a. D. S. 77.

77) Das. S. 76.

78) Das geschah, wie früher von Goffelin a. a. D. Bd. II. S. 419—421, so vor Kurzem in der römischen Civiltä cattolica Nr. 339 vom 7. Mai 1864.

79) Döllinger a. a. D. S. 104.

und Anderen geführte Streich gegen ihr festestes (?) Bollwerk in die Luft gethan.“ Dabei werden als Beleg statt der bei Döllinger⁸⁰⁾ angeführten Canonisten und Legisten vier Theologen des vierzehnten Jahrhunderts angeführt, die von der Kritik des im fünfzehnten Jahrhundert geborenen und verstorbenen Balla doch noch nichts hatten profitieren können. Die kostbare Urkunde aber, um die es sich h'er handelt, erscheint als ein herrliches Paraderpferd, das von einem erfahrenen und gewandten Reiter geritten, in der imposantesten Positur die großartigsten Bewegungen und Sprünge machen kann und für sich allein die Kunststücke ausführen zu können scheint, für die man ehedem das ganze Heer sämmtlicher pseudo-isdorischer Dekretalen in Anspruch genommen hat. Auf die weltliche Souverainetät der Päpste hier zurückzukommen, ist nach dem früher (Art. II) Gesagten kaum nöthig. Wenn aber die schismatischen Griechen, wie Helias Meniates (S. 483. 485), die weltliche Macht des Papstes als absolut verwerflich bekämpfen, so übersehen sie zugleich, daß einerseits viele gefeierte Koryphäen des Schisma, wie Michael Cärularius (S. 260. § 8), obschon erfolglos, nach einer solchen strebten, sowie daß andererseits die von den Türken den byzantinischen Patriarchen ertheilte weltliche Gewalt (S. 424.), durch welche die Gläubigen in einer wahrhaft empörenden Weise bedrückt werden (S. 428. 442), ungleich größere Bedenken gegen sich hervorrufen muß.

b) Daß der Papst als die Quelle aller geistlichen Jurisdiction darge stellt ward, hat insofern Grund, als der Nachfolger Petri als Fundament der Kirche gleich dem Apostelfürsten und mit der Fülle der apostolischen Gewalt ausgestattet erscheint, eben durch Petrus, dessen Würde, wie Leo der Große⁸¹⁾ sagt, auch in einem unwürdigen Erben nicht schwindet. Damit soll nicht geläugnet werden, daß Christus die oberste und höchste Quelle aller kirchlichen Gewalten ist, daß die sakramentale Weihe unmittelbar von Gott stammt, daß neben dem Oberhaupt der Gesamtkirche auch die Vorsteher der Einzelkirchen eine *jurisdictio ordinaria* besitzen, nicht bloße De legaten und Vikarien des Papstes sind. Der einzelne Mensch, heiße er Leo, Innocenz oder Pius, ist nicht als solcher *fons jurisdictionis*, sondern als Nachfolger Petri, Statthalter Christi, als Inhaber der „*cathedra, unde sacerdotialis unitas exorta est*“.

Kaum finden sich nach dieser Seite hin starke Ausdrücke in den Briefen der Päpste von Leo IX. bis Leo X., die nicht schon bei Leo I. und den anderen älteren Päpsten sich fänden, so daß, wer jene tabelt, auch diese tabeln muß. So sagt Leo der Große am vierten Jahrestage seiner Thron-

80) Daf. S. 104—106.

81) Leo M. Sermo 3. de natali suo. c. 4.

besteigung: „Aus der ganzen Welt wird der Eine Petrus erwählt, der sowohl der Berufung aller Völker, als allen Aposteln und allen Vätern der Kirche vorgesetzt werden sollte, auf daß, obgleich bei dem Volke Gottes viele Priester und viele Hirten sind, Petrus sie alle dennoch eigentlich (proprie) regiere, welche als oberstes Haupt auch Christus, regiert ⁸²⁾“. Und in der Rede auf das Fest des Petrus: „In Petrus wird die Stärke Aller befestigt und der Beistand der göttlichen Gnade dergestalt geordnet, daß die Festigkeit, die durch Christus dem Petrus verliehen wird, durch Petrus den Aposteln mitgetheilt werde ⁸³⁾“. Und schon vor Leo schrieb Bonifaz I. an den Erzbischof Rufus von Thessalonich: „Die Gründung der neu entstehenden Kirche nahm von Petrus ihren Anfang; auf ihm beruht ihre Regierung und ihr höchster Inbegriff. Denn von ihm, als der Quelle, ist bei dem Wachsthum der Gottesverehrung die kirchliche Ordnung ausgeflossen über alle Kirchen.“ ⁸⁴⁾ Diese Zeugnisse, denen noch viele ähnliche entsprechen, haben für die, welche die eigenen Aussprüche der Päpste als gut beweisend anerkennen, wie unser Autor erklärt. (S. 145. §. 70.) sicher ihr Gewicht und Dr. Pichler hat nicht wenige nachdrückliche Zeugnisse für den Primat zusammengestellt, meistens sehr gut gewählt; nur über einige machte er Bemerkungen, die wir nicht unterschreiben können, die aber der Aufmerksamkeit besonders der Dogmatiker empfohlen zu werden verdienen, da manches Begründete darin liegt und Vieles Anlaß geben kann, die dogmatische Beweisführung besser zu präcisiren.

c) Ganz besonders aber ist es die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, die bei den Griechen das größte Aergerniß erregt (S. 360). Der Verfasser führt (S. 189. 100) die von den Legaten Hadrians II. den griechischen Bischöfen zur Unterschrift vorgelegte Formel an und sagt dann: „Diese schon von Nikolaus aufgesetzte Formel ging allerdings weiter als bis her irgend eine päpstliche Prätension gegangen war“. Aber wußte denn Hr. Dr. Pichler nicht, daß diese Formel viel älter ist, daß sie schon von P a p s t H o s m i s d a s ⁸⁵⁾ und zwar mit unwesentlichen Abweichungen und ganz mit den besonders incriminirten, die päpstliche Infallibilität aussprechenden Worten in den Orient gesandt und von der Mehrzahl der Bischöfe, auch von dem Patriarchen Johannes II., und späteren Prälaten unter Justinian unterschrieben worden war, ⁸⁶⁾ wie auch von Gallikauern ⁸⁷⁾ zu-

⁸²⁾ Leo M. serm. 4 in anniv. assumpt. Baller. I. p. 16.

⁸³⁾ Id. serm. 83. in nat. S. Petri c. 3. l. c. p. 332.

⁸⁴⁾ Bonif. I. ap. Coustant. Epist. Rom. Pont. p. 1037.

⁸⁵⁾ Baron. a. 519 n. 47. Mansi VIII. 451.

⁸⁶⁾ Justin I. ep. ad Horm. Mansi I. c. p. 456.

⁸⁷⁾ Defensio declarationis Cleri gallicani P. III. L. X. c. 7.

gestanden wird? Und ist diese Thatsache, sowie die von den Vätern des achten Concils geleistete Unterschrift deshalb minder bedeutend, weil nächher Reclamationen und Beschwerden erfolgten? Wiedertum, sagt Dr. Pichler (S. 194. S. 19); „Zuletzt brachte Nikolaus (in der Antwort an die Bulgaren) noch das beliebte Kapitel von der unbefleckten Jungfräulichkeit des Römischen Stuhles, auf welchem Petrus fortlebe, dessen Glaubensbekenntniß der Herr selbst approbirt habe“. Von den zwei in Note 6 hiezu angeführten Sätzen ist der erste wörtlich aus dem heiligen Petrus Chrysologus, Erzbischof von Ravenna,⁸⁸⁾ der die Worte hat: quoniam beatus Petrus. qui in propria sede et vivit et praesidet, praestat quaerentibus fidei veritatem und der zweite entspricht ganz dem, was frühere Päpste in ihren Dekretalen, was der afrikanische Bischof Possessor im Briefe an Hormisdas, was Hieronymus im Briefe an Damasus längst schon sagten. Sind diese in den Papstbriefen und Väterschriften so häufig vorkommenden Worte schon anstößig, so sind es noch mehr diejenigen, welche dem Papste die sonst der römischen Kirche zugeschriebene Glaubensreinheit persönlich beilegen, wozu im Grunde auch die angeführten Worte des Chrysologus gehören; denn der Petrus, der auf seinem Stuhle fortlebend den Suchenden die Wahrheit des Glaubens gibt, ist kein anderer als der Papst. Als die erste Aeußerung dieser Art wird uns aber wiederholt (S. 201. N. 3. S. 256. 546) der Ausdruck Stephan's V. oder VI. vorgeführt, der an Kaiser Basilius über den Papst Marinus schrieb: „Wer ist derjenige, der gegen den untadelhaften (unbefleckten) Bräutigam und Priester und gegen die Mutter aller Kirchen zu reden wagt? Ich meinerseits glaube, daß die Stelle⁸⁹⁾ gar nicht hieher gehört.“ Stephan vertheidigt seinen Vorgänger gegen sittliche Anschuldigungen, er hat die sittliche Integrität des Mannes im Auge, der als Bräutigam seiner Kirche und Bischof tadellos war, ἀνταγωγός. Gegenüber dem, qui adversus Marinum aures (Imperatoris) contumeliis maculavit, wird Marinus als immaculatus bezeichnet⁹⁰⁾ und unbefleckt, (es heißt nicht: in fide) ist nicht unfehlbar.

Es ist hier nicht der Ort, auf die theologische Doktrin von der Unfehlbarkeit des Papstes, der „ex cathedra“ spricht, näher einzugehen; diese Doktrin, die Leo IX. (S. 256) auch nach unserem Autor nicht zuerst ausgesprochen hat und die nicht blos in den späteren schismatischen Patriarchen,

⁸⁸⁾ Ep. ad Eutych. c. 2. (ep. 25 inter Leonis M. Opp. t. I. p. 743. ed. Migne.)

⁸⁹⁾ Der griechische Text des Briefes steht bei Mausl XVI. p. 420—426 im Auszuge; der lateinische bei Mausl XVIII. 11—13 ist bloße Uebersetzung des Auszugs.

⁹⁰⁾ Vgl. Baron. a. 855 n. 10.

stügen und jenen Vorwurf nicht zu fürchten haben; daß vielmehr die Opponenten — die da zugeben müssen, daß jene ihnen so verhaßten Grundsätze von Leo IX. bis Leo X. die herrschenden waren (S. 255); daß die große Mehrzahl der Theologen den Grundsätzen des Cardinals Torrecremata ergeben blieb (S. 252. 253), wenn auch Nikolaus von Cusa (S. 250. 252), dieser mehr geistreiche als consequente Denker, anderer Meinung war, daß diese Lehre, die Suarez⁹⁶⁾ als *veritas catholica*, Benedikt XIV.⁹⁷⁾ als *ubique recepta* bezeichnet, noch jetzt in dem am stärksten verbreiteten Compendium der Dogmatik und auch bei den unirten Griechen vorgetragen wird (S. 547. N. 2 u. 1) — offenbar in größerer Gefahr stehen, das *quod vere catholicum* zu verlieren und mit den Protestanten und Jansenisten eine allgemeine Verfinsternung der Kirche durch das ganze Mittelalter anzunehmen, aus der nicht einmal das Licht des 19. Jahrhunderts sie hätte befreien können, zumal da noch Pius IX. die Entscheidungen seines Stuhles mit denen der allgemeinen Concilien auf eine Linie stellt und auch das im „ordentlichen Lehramt“ der Kirche beharrlich Vorgetragene als bindende Norm erklärt.⁹⁸⁾

Der durch viele Prahlereien und Unwahrheiten (vgl. S. 536) bekannte Griechische Pizipios erzählt uns ein Hiftörchen, das sich 1854 in Rom zugetragen haben soll aus Anlaß der Definition der unbesleckten Empfängniß Maria's, die den Schismatikern besonders ein Dorn im Auge ist (S. 31. 551), obschon die orientalischen Väter in ihren Homilien nicht wenige Aeußerungen vorbringen, die dieser Lehre sehr günstig sind. Der Vorschlag eines Cardinals, damals die päpstliche Unfehlbarkeit zu definiren, soll an dem Protest zweier Bischöfe gescheitert sein (S. 496. § 38). Bischöfliche Theilnehmer dieser ehrwürdigen Versammlung haben uns versichert, daß nichts der Art vorkam, daß aber nicht wenige Bischöfe der Meinung waren, jene Doktrin sei *implicite* angenommen und als Voraussetzung sanktionirt. Die Römer könnten argumentiren: „Bischöfe, selbst Provinzialsynoden hatten den Papst um jene Definition gebeten, sich im Voraus zur Annahme jeder Entscheidung verpflichtend; die nicht in Rom anwesenden sprachen ihre Adhäsion in der Art aus, daß sie nicht etwa, weil sie die Bulle nach ihrer

⁹⁶⁾ Suar. de fide Disput. V. sect. 8.

⁹⁷⁾ Ep. ad Inquis. gen. Hispan. a. 1748;

⁹⁸⁾ Lit. ap. ad AEp. Mon. 24. Dec. 1863. *Etiamsi ageretur de illa subjectione, quae fidei divinae actu est praestanda, limitanda tamen non esset ad ea, quae expressis oecumenicorum Conciliorum aut Rom. pontificum hujusque Sedis Apost. decretis definita sunt, sed ad ea quoque extendenda, quae ordinario totius ecclesiae magisterio divinitus revelata traduntur, ideoque universali et constanti consensu cath. Theologorum ad fidem pertinere retinentur.*

Prüfung als richtig befunden, sondern wegen der Autorität des hl. Stuhles ihr mit ganzer Seele anhängen; der Papst sprach die Definition *nomine proprio* aus und belegte jeden Denitenten, welcher Würde er auch sei, mit dem Banne. Ähnliches geschah in Sachen der Jansenisten und die Theologen haben es gerechtfertigt. Ist die Entscheidung *ex cathedra* dem Irrthum unterworfen, dann haben wir auf Seite der Päpste die größte Anmaßung, auf Seite der Bischöfe, die hätten widerstehen sollen, die größte Feigheit, auf Seite der Theologen die ärgste Servilität. Pizipios könnte sich diese Consequenzen gefallen lassen, aber Andere doch nur schwer.“⁹⁹ Möchte man wenigstens Achtung und Duldung einer Lehre an den Tag legen, welche die Majorität der Theologen vertreten hat und noch vertritt, und die wenigstens nicht mit ein paar Federstrichen aus dem Felde geschlagen wird. Selbst solche, welche diese Doktrin nicht in ihrem ganzen Umfange acceptiren, werden ihr geneigt, sobald sie dieselbe tactlos und unwürdig angegriffen sehen.

IV.

Indem Hr. Pichler den Grund angeben will, weshalb die bisherigen Unionsbemühungen nicht zum gewünschten Ziel, sondern nur zur Vergrößerung des Risses geführt haben, bemerkt er (S. 4. S. 5): „Jede Partei bewegt sich in dem Cirkel ihres eigenen Ich; keine ist geneigt, von dem Ihrigen auch nur das Geringste abzulassen“, und er sagt ferner (S. 3): „Die Theologie versteht nicht zwischen Persönlichem, Vorübergehendem, und zwischen Bleibendem, Sächlichem und Berechtigtem zu unterscheiden.“

Die Kirche und die Theologie unterscheiden zunächst zwischen Sachen des Dogma und der Moral und zwischen Sachen der Disciplin und des Cultus. Erstere fordern Einheit und Invariabilität, letztere lassen Verschiedenheiten und Veränderungen zu. Erstere sind für beide Theile gleich unantastbar;⁹⁹ ein Aufgeben eines Dogma, eine Abtretung einer Lehre, wie sie Cyrillus Lukaris (S. 468) von der römischen Kirche zu fordern schien, indem er die Verweigerung beklagte, ist unmöglich; die, wie Pichler (S. 360) sagt, „nicht ganz unbilligen“ Vorschläge Barlaams waren

⁹⁹) Vgl. Phot. ep. 1 ad. Mich. Bulg. n. 21 Amph. ap. Mai Nov. Coll. IX. 103. Auch nicht *μίαν σλλαξήν ἢ μίαν κεραίαν*, heißt es, dürfen wir von unseren Dogmen und Canonen aufgeben. Vgl. Acta Patriarch. Cpl. t. I. Doc. 234. p. 491. ed. Vindob. 1860.

unannehmbar, da unter Anderem gefordert ward, es solle bezüglich des Filioque jede Partei annehmen, was sie wol will und keine die andere verdammen (S. 359); ebenso wenig wäre es mehr möglich, wie 1782 Bartholotti wollte (S. 526), das Filioque nur als „veritas theologica“, nicht als Dogma zu behandeln (nachdem die Griechen es für Häresie erklärt, das Abendland es dogmatisch definiert und auch die veritas theologica nicht ungestraft angefochten werden kann),¹⁰⁹ sowie den Jurisdiktions-Primat Roms, anstatt nach den Meinungen der römischen Theologen, nach der „Praxis beider Kirchen in den ältesten Zeiten“ (was das in der Blüthezeit des Febronianismus zu bedeuten hatte, ist bekannt) zu bestimmen. Protestanten könnten eine Union auch mit Preisgebung oder Hintansetzung der Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes eingehen (S. 527), nicht so die Katholiken, noch auch nach ihrem Standpunkte die Orientalen. Diese haben zunächst nur die sieben ökumenischen Synoden als bindende Norm, abgesehen von den späteren symbolischen Schriften, in denen übrigens die schismatischen Theologen in vielen Materien, namentlich in der Lehre von den Sakramenten, die lateinische Theologie vielfach berührt haben; die Lateiner hatten noch viele andere ökumenische Synoden, die sie trotz der Nichttheilnahme griechischer Patriarchen (S. 256) und bei der sicher nicht maßgebenden, an innerer Schwäche leidenden Patriarchentheorie, auch nach den bei Gelegenheit der siebenten Synode in den drei orientalischen Patriarchaten (S. 138. § 60) ausgesprochenen Grundsätzen für wahrhaft ökumenisch halten konnten; die Lateiner hatten weitere dogmatische Normen und konnten sie nicht hinwegräumen. Bereits auctoritativ entschiedene Lehrpunkte konnten und durften sie nicht mehr in Zweifel ziehen lassen und Urbans V. Erklärung von 1370 (S. 5) steht mit allen Grundsätzen der Kirche in Einklang; es war für ihn derselbe Fall wie im fünften Jahrhundert unter Kaiser Leo I. und dessen Nachfolgern, wo es sich um Retraction des zu Chalcedon Beschlossenen handelte, wie später bei den Unionsversuchen zwischen Katholiken und Protestanten, wo bei den Verhandlungen von Leibnitz und Molanus mit Bossuet die Abschaffung des Tridentinums zur Sprache kam. Das Dekret von Florenz kann und wird die römische Kirche nie aufheben, es muß die Basis aller folgenden Unionsversuche sein.

Dagegen gibt in Sachen der Disciplin und des Cultus die römische Kirche Alles nach, was ohne Verletzung von Dogma und Moral zugestanden werden kann.

Während hierin Rom stets die größte Toleranz bewahrt, so ist es doch nicht zu verkennen, daß die römische Kirche in der That eine große Toleranz bewahrt hat, wie man aus dem Folgenden sehen kann.¹⁰⁰ Man vgl. das Note 98 angeführte päpstliche Schreiben und die älteren Dogmatiker.

wies¹⁰¹⁾ und über die Verschiedenheiten der Gebräuche hinweg sah, hat man griechischerseits selbst die unbedeutendsten Differenzen, wie das Bartscheeren der lateinischen Geistlichen, zu Häresien gestempelt; während die lateinischen Theologen die gleichmäßige Gültigkeit der Consecration mit gesäuertem oder ungesäuertem Brode fortwährend lehrten, worin die besonneneren der Byzantiner ihnen beipflichteten, haben die orientalischen Fanatiker sogar auf Synoden das lateinische Meßopfer wegen des ungesäuerten Brodes für nichtig erklärt (S. 321. 330); während jene die Taufe mit einer einmaligen oder dreimaligen Immersion oder mittelst Asperision als gleichmäßig gültig betrachteten, haben jene ihren Gebrauch als den allein gültigen proklamirt; während jene nie die besonderen Fasten der römischen Kirche den Griechen oder neubekehrten Völkern aufdrangen, haben diese das Unterlassen der bei ihnen üblichen Fasten als schwere Sünde bezeichnet; während jene den Griechen ihre Priesterehe gestatteten, haben diese, uneingedenk der Aussprüche ihrer eignen Väter, den Eölibat des römischen Clerus zur Zielscheibe der ungemessensten Angriffe gemacht; während Rom den durch Usurpation und Gewaltthat herbeigeführten Vorrang von Constantinopel vor den andern Patriarchaten und die zweite Stelle nach Rom zuzugestehen bereit ist,¹⁰²⁾ hat man von Seite des Schisma selbst den im orientalischen Alterthum bezeugten und anerkannten Primat verläugnet, verhöhnt und bekämpft, ja sogar zu einer Häresie gemacht (vgl. S. 439). Und dieser Fanatismus der Zeloten des Schisma oder (um mit Pichler S. 209 zu reden) der radikalen anti-römischen Partei hat sich dermaßen die Oberhand verschafft, daß nur wenige hervorragende Geister unter den Griechen seiner Beeinflussung sich entziehen konnten.

In der That, Rom hat griechischem Dünkel und fanatischer Intoleranz gegenüber in Bezug auf Disciplin und Cultus Alles zugestanden, was zu verlangen war, und Pichler bemerkt (S. 527. § 35), in Bezug auf die allgemeine Auerkennung des griechischen Ritus dürfte nach der entschiedenen Erklärung Benedikts XIV. kaum mehr ein Bedenken erhoben werden. Aber derselbe hat sich gleich im Eingange seines Buches (S. 5. § 5) anheischig gemacht, und widerlegbar zu beweisen, daß man von Seite des Abendlandes, insbesondere der römischen Kirche, oft genug den Ritus der Orientalen angegriffen hat. Die Beweise sind nicht zusammen-

¹⁰¹⁾ Schon der Erfaß Nikolaus I. ad consulta Bulgarorum (Mansi. Conc. XV. 401. seq. Jaffé Reg. p. 249) liefert davon, und zwar im Gegensatze gegen die Forderungen der damaligen Griechen (vgl. ib. c. 6. 43. 54. 55. 57), die klarsten Belege.

¹⁰²⁾ Conc. VIII. c. 21 (Gratian c. 7. d. 22) Conc. Later. IV. (c. 23. de^o priv. V. : 3) Florent. Decr. un. § 9.

gestellt, sondern über das Buch hin zerstreut; wir müssen sie also zusammenfinden. Wie beweist nun Pichler seine Thesis? Leo III. hatte auf das sorgsamste, namentlich den Abgeordneten der Synode von Aachen gegenüber, Alles vermieden, was die Byzantiner irgend wie verletzen konnte; auch den wiederholten Aufforderungen des Studiten Theodor zum Einschreiten gegen Nicephorus gab er kein Gehör, und erst spät und stufenweise ließ die römische Kirche sich zur Annahme des Zusatzes im Symbolum bewegen.¹⁰³⁾ Nirgends griff man aber den griechischen Ritus an. Bis zu Leo IX. findet sich keine Spur eines solchen Angriffs. Dieser Papst schrieb an Cäciliarius: „Siehe, um wie viel hierin die katholische Kirche gemäßiger und discreter ist als ihr! Innerhalb und außerhalb Roms finden sich viele Klöster und Kirchen der Griechen, von denen keines an der Ausübung der ererbten Tradition oder seiner Gewohnheit gehindert wird, vielmehr wird ihnen deren Beobachtung angerathen und eingeschärft. Denn die römische Kirche hat nicht die Animosität der gottlosen Häresie, die sich stets an der Spaltung freut, indem sie durch die kindermörderische Duhlerin ruft: Weber mir noch dir soll das Kind gehören, sondern getheilt werden (III. Kön. 3, 26), sondern mit der Liebe einer wahren Mutter fleht sie zu Salomon: „Ich bitte, o Herr, gebt dieser das Kind lebendig und lasset es nicht tödten.“ Denn sie weiß, daß dem Heile der Gläubigen die nach Ort und Zeit verschiedenen Gewohnheiten nicht entgegenstehen, wenn Ein Glaube, der durch die Liebe das Gute wirkt, das er vermag, Alle dem Einen Gott empfiehlt.“¹⁰⁴⁾ Diesen edlen Grundsätzen blieben auch Leo's Nachfolger treu und oftmals haben sie diese Achtung vor den alten Riten und Gewohnheiten der Orientalen an den Tag gelegt. In Unteritalien minderte sich seit der normännischen Eroberung die Zahl der Griechen bedeutend und doch wurden die Bischofsitze noch mit griechischen Geistlichen besetzt. Da nun der Clerus des Volkes wegen da ist, nicht das Volk wegen des Clerus, der lateinische Ritus aber im römischen Patriarchate der überwiegende war, so war es durch die Umstände gerechtfertigt und keineswegs eine Gehässigkeit gegen die Griechen (S. 283), daß 1096 ein vom Papste bestätigter Beschluß einer Synode den Vorzug der Lateiner vor den Griechen aussprach. Ganz richtig war es also auch, daß am 16. August 1585 allgemein angeordnet ward, an jenen Orten Italiens, wo blos noch die Priester Griechen waren, aber nicht mehr das Volk, sei der lateinische Ritus einzuführen (S. 513). Celestin III. verböt in dem Bestreben, jeden Ritus in seiner Integrität zu erhal-

¹⁰³⁾ Vgl. J. Chr. Amadutii Praef. ad Henricum Card. Eborac. ante Stephanopoli edit. Demetrii Pepaui Romae, 1781. t. I. p. VI.

¹⁰⁴⁾ Leo ep. 1 ad Caerul. c. 29. p. 81 ed. Will.

ten; die Vermischung der Riten: namentlich bezüglich der Ordinationen,¹⁰⁵⁾ wie sie in Calabrien vorgekommen waren. Daß Lateiner promiscue bei griechischen und lateinischen Priestern die Sacramente empfangen (S. 515), war eine *permixtio rituum* und konnte nur zu vielen Uebelständen führen, weshalb auch noch im sechzehnten Jahrhundert in Italien dagegen eingeschritten ward. Innocenz III. ordnete in dem gleichen Interesse an, daß für die Gläubigen verschiedener Riten durch Geistliche derselben gesorgt und für Diöcesen von solcher gemischten Bevölkerung ein eigener Generalvikar desjenigen Ritus, dem der Bischof nicht angehört, bestellt werde.¹⁰⁶⁾ Derselbe Papst nahm sich nach der Eroberung Constantinopels der nicht der Hartnäckigkeit im Schisma schuldigen Bischöfe an (P. S. 317. N. 2), ordnete die Aufstellung griechischer Bischöfe in rein griechischen Kirchen an, wollte bis zu weiterer Entscheidung durch den lateinischen Patriarchen keine Gewalt angewendet wissen, um die Griechen von ihren Gebräuchen abzu ziehen (S. 417. 418). Er sagt ganz bestimmt: *Licet graecos ad obedientiam Sedis apostolicae revertentes fovere ac honorare velimus, mores ac ritus eorum, in quantum cum Domino possumus, sustinendo, in his tamen illis deferre non volumus nec debemus, quae periculum generant animarum et ecclesiasticae derogant honestati.*¹⁰⁷⁾ Es hatten sich aber längst bei den Griechen Mißbräuche und Corruptelen eingeschlichen, die keineswegs vom Christlichen Alterthum überliefert waren;¹⁰⁸⁾ manche spätere Griechen sahen das oft recht gut ein (vgl. S. 418. § 18). Darum konnte der Papst nicht alle und jede Riten approbiren, in der Art, wie sie vorgefunden wurden, und insbesondere reprobirte er das Wiedertausen der Lateiner und das Abwaschen der Altäre, auf denen lateinische Priester celebrirt (S. 319). Die lateinischen Bischöfe waren natürlich zuverlässiger als die Griechen; wenn aber die griechischen Bischöfe auf der seit 1191 von den Lateinern beherrschten Insel Cypren dem lateinischen Metropolit den Obedienzeid („nach Art der Vasallen,“ sagt Pichler S. 319. § 4) leisten sollten, so war das nur der herrschenden Disciplin gemäß. Für dieselbe Insel Cypren wollte Gregor

¹⁰⁵⁾ c. 9. de temp. ordin. I. 11. 201

¹⁰⁶⁾ c. 14. de off. jud. ord. I. 31. Bened. XIV. de Syn. dioec. L. II. c. 12. n. 5. seq.

¹⁰⁷⁾ c. 6. de bapt. III. 42. Vgl. Nicol. III. apud Rayn. a. 1278. n. 8. eorum ritibus, de quibus Sedi apost. visum fuerit, quod per eos cath. fidei non laedatur integritas.

¹⁰⁸⁾ Mehrere derselben finden sich bei C. Fr. a Bréno Manuale missionariorum Venet. 1727 vol. II. und Philipp a Carboneano in den Zusätzen zu Antoine's theologia moralis P. II. Venet. 1775 verzeichnet.

IX. dem Gebrauch der griechischen Corporallen (Antimensien) den Lateinischen Geistlichen unterjagt wissen (S. 323. § 10); ganz dem Grundjag gemäß: *Ne fiat rituum permixtio*.¹⁰⁹⁾ Aber dieser Papst wollte auf der Insel Cypern mit Gewalt das Griechische Christenthum ausrotten. Dem lateinischen Metropolitener hatte er den Auftrag gegeben, allen ihm unterworfenen Bischöfen einzuschärfen, in ihren Diöcesen keinen Griechischen Priester celebriren zu lassen, wenn er nicht zuvor öffentlich der Römischen Kirche Gehorsam geschworen und alle Häresie, namentlich die der Verwerfung der Azyma, verdammt hätte.“ So Pichler S. 331. § 16. Aber hierin können nur diejenigen das Bestreben, das Griechische Christenthum auszurotten, erblicken, denen griechisches Christenthum und griechisches Schisma identisch sind. In der That, wenn man nicht auf die leitenden Principien, wie sie die Päpste in ihren Dekretalen aussprachen,¹¹⁰⁾ Rücksicht nehmen will, kann man aus den einzelnen Stellen alles Mögliche deduciren, zumal wenn man mit der Interpretation der Worte nicht nach den Regeln der Hermeneutik und nach Maßgabe des canonistischen Sprachgebrauchs verfährt. So berechtigen die Worte des Papstes Nikolaus III., die Einheit des Glaubens gestatte keine Verschiedenheit „in professionibus suis“,¹¹¹⁾ nicht zur Auslegung, der Papst habe den vollständigen Anschluß der Griechen an die Lateiner, auch im Ritus“ verlangt; denn hier ist bloß vom Glaubensbekenntniß die Rede und bezüglich der Riten folgt später die Anerkennung der dem katholischen Glauben nicht zuwiderlaufenden Gebräuche. Dasselbe mußte sich aber auch Innocenz III. gefallen lassen, aus dessen Worten: *pallium de corpore B. Petri sumptum, sine quo patriarchale officium exerceri rite non potest, ab Apostolica Sede requirat*, nachdem *rite* durch gültig übersezt ward, sofort (S. 304. 305) der Schluß gezogen wird: „Mit diesem Verlangen waren auf einmal, im direkten Widerspruche mit der vierten und achten allgemeinen Synode, alle Griechischen Patriarchen für unrechtmäßig erklärt, die Selbstständigkeit ihrer Stühle angegriffen und ihre Würde nicht mehr von Petrus, sondern unmittelbar von der Gnade des Papstes abgeleitet.“ Allein 1) ist *rite* hier nicht gleichbedeutend mit valide, gültig; ein *rite* promotus ist der nach allen bestehenden Gesetzen, in gehöriger Weise Erhobene; die Phrase, die Innocenz braucht, war eine stehende, im Occident allgemein übliche. 2) Rom mußte darauf bedacht sein, bei

¹⁰⁹⁾ Vgl. darüber Benedikts XIV. Constitution v. 29. März 1751. § 1—6. 10.

¹¹⁰⁾ Ich habe dieselben zusammengestellt im Archiv für kath. Kirchenrecht von Roy und Bering. Jahrg. 1862. Bd. VII. S. 176—200.

¹¹¹⁾ Raynald. a. 1278. n. 8. Pichler S. 347. N. 5.

jeder Gelegenheit die gelösten Bande der Einheit wieder zu befestigen; als ein Mittel hiezu galt auch das Pallium, das als Zeichen der hohenpriesterlichen Gewaltfülle stets im Abendlande betrachtet wurde ¹¹²⁾ und auch früher an Bischöfe des griechischen Ritus, wenn auch unter Roms Patriarchaljurisdiktion, wie von Gregor dem Großen ¹¹³⁾ an die Erzbischöfe von Achrida, Korinth und Epirus, verliehen worden war. Wie wenig Innocenz daran dachte, die im achten Concil can. 17 den Patriarchen zugestandene Befugniß der Ertheilung des Palliums an die ihnen untergebenen Bischöfe zu beseitigen, zeigt der Umstand; daß er den orientalischen Patriarchen dieses Recht ausdrücklich zugestand ¹¹⁴⁾ und sogar den Erzbischof von Patras, der sich deshalb an ihn gewendet, an den Patriarchen von Constantinopel wies. ¹¹⁵⁾ 3) Unser Autor berichtet aus Luitprand, ¹¹⁶⁾ daß der Papst den Patriarchen Theophylaktus und seine Nachfolger zum Tragen des Palliums ohne weitere päpstliche Erlaubniß autorisirte (S. 210). Wenn er den Bericht des Luitprand gelten läßt, so muß er zugestehen, daß schon vorher die byzantinischen Patriarchen von Rom das Pallium erhielten, wie auch Luitprand sagt: Constantinopolitanum episcopum pallio non uti nisi sancti patris nostri permissu. Uebrigens wird jener Bericht von Manchen als auf unrichtiger Deutung beruhend betrachtet. ¹¹⁷⁾ 4) Der Anerkennung des Papstes hatten die orientalischen Patriarchen auch früher bedurft und für sie konnte eine bestimmtere Form festgestellt werden; die Selbstständigkeit der Patriarchen war doch wahrhaftig nicht von der Art, daß sie eine Unterordnung unter den römischen Primat ausgeschlossen hätte. Sodann sind es zweierlei Fragen, woher der Stuhl selbst, und woher unmittelbar der zeitweilige Inhaber desselben seine Würde hat; daß die Patriarchalstühle Rom, Alexandrien und Antiochien von Petrus diese Würde hatten, galt als allgemein anerkannt; ¹¹⁸⁾ ohne die Anerkennung seines Nachfolgers hatten auch die späteren byzantinischen Patriarchen keinen rechtlichen Anspruch auf diese Würde; Roms Dazwischenkunft war sowohl für den Stuhl als für den einzelnen Inhaber

¹¹²⁾ Vgl. Thomassin de vet. et. nov. disc. P. I. L. II. c. 53—57. Phillips RR. V. 2. §§ 240. 241. S. 645 ff.

¹¹³⁾ Greg. M. L. II. ep. 23. L. V. ep. 57. L. VI. ep. 8.

¹¹⁴⁾ eap. Antiqua 23 de privil. V. 33.

¹¹⁵⁾ Hurter Inoc. III. Bd. III. S. 179.

¹¹⁶⁾ Luitpr. Leg. c. 62. Pertz Mon. G. hist. V. 361.

¹¹⁷⁾ Phillips a. a. O. S. 657. 658. Das Dmorbierien, das Johann VIII. 879 dem Phetius zusandte, war sicher nur ein Ehrengeschenk.

¹¹⁸⁾ Thomassin P. I. L. I. c. 7. n. 11—13. bes. c. 15. n. 2.

desselben rechtlich gefordert, die Patriarchenwürde ist sicher nicht *jure divino* begründet, wie es Primat und Episkopat sind.¹¹⁹⁾ Eine ganz besondere Schwierigkeit aber scheint die bei den Griechen übliche Spendung der Firmung durch einfache Priester gleich nach der Taufe zu bilden, die bis zur zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts von der lateinischen Kirche nie beanstandet worden war. Die von Nikolaus I. nach Bulgarien entsendeten lateinischen Bischöfe firmten die von griechischen Priestern Gefirmten daselbst wieder, nicht aus Unwissenheit oder verkehrter Romanisirungssucht (S. 195. § 20), sondern (wie nachher S. 530. § 35 aus Benedikt XIV. angeführt wird) weil Bulgarien zum römischen Patriarchate gehörte, worin die Priester dieses Recht nicht hatten, sodann auch weil die griechischen Presbyter von dem illegitimen Photius delegirt waren und sich als ordentliche Spender in der Art ansahen, daß sie Bischöfen und Priestern ein gleiches Recht hierin beilegten. Diese Erklärung Benedikts XIV. widerspricht keineswegs, wie hier behauptet wird, der sonst von demselben vertretenen Ansicht, die orientalischen Patriarchen und Bischöfe hätten Facultäten vom päpstlichen Stuhle erhalten bezüglich der Priester und es finde hierin eine ausdrückliche oder stillschweigende Delegation der Priester Statt; denn die bischöfliche Bevollmächtigung wird ja durch die päpstliche Concession nach Benedikt autorisirt.¹²⁰⁾ Die päpstliche Dispensation im Allgemeinen, insbesondere die stillschweigende, ist durch das Toleriren des Gebrauches Seitens der mit ihm bekannten Päpste¹²¹⁾ nach den Grundsätzen der Canonisten hinlänglich fundirt und lange noch „*kein theologisches Monstrum*“; das Concil von Florenz hat die griechische Praxis nicht getadelt und die lateinische Kirche hat, indem sie den Bischof als ordentlichen Spender bezeichnet, die Möglichkeit einer Spendung in außerordentlicher Weise durch delegirte Priester anerkannt, wie schon Gregor der Große die Priester in Sardinien dazu delegirte.¹²²⁾ Ein allgemeines Verbot der Priesterfirmung ward von den Päpsten nie für die Griechen erlassen, nur für jene, die dem römischen Patriarchate angehörten oder die

¹¹⁹⁾ Ueber die Verleihung des Palliums an orientalische Patriarchen vgl. Bened. XIV. de Syn. dioec. XIII. c. 15. n. 18. 19.

¹²⁰⁾ Arcud. Conc. II. de Conf. c. 15. p. 95: Tutissimum est dicere, Graecorum presbyteros per suos Patriarchas et Antistites ejusmodi facultatem a summo pontifice obtinuisse (citirt bei Benedikt XIV. L. VII. c. 9.)

¹²¹⁾ Cujus quidem privilegii praesumptionem inducit ipsamet conniventia et tolerantia Romanorum pontificum, qui praedictum Graecorum morem, scientes non contradixerunt, nec unquam illum damnarunt. So Bened. de Syn. Dioec. L. VII. c. 9. p. 3.

¹²²⁾ Greg. M. L. IV. ep. 26 II. p. 705, ed. Paris.

sonst unter lateinischer Jurisdiktion standen und außerdem stets nur in ganz bestimmten Fällen findet sich ein solches vor, wie alle Data erhärten. Innocenz III. (S. 300. § 26) verbot nur den lateinischen Priestern in Constantinopel die Spendung der Firmung und erklärt dieselbe für ungültig, da diese keine Autorisation dazu hatten. Innocenz IV. (S. 335. § 19), wie früher Gregor IX. (S. 323. § 10), verbot die Firmung durch einfache Priester auf der den Lateinern unterworfenen Insel Cypern, da keine Nothwendigkeit und kein Bedürfnis dazu vorlag, der lateinische Ritus bereits prävalirte und eine Menge lateinischer Bischöfe vorhanden war.¹²³⁾ In allen anderen Orten, wo Rom die griechische Praxis nicht improbirte, blieb sie auch bei den Unirten fortbestehen. Für die Griechen in Italien, die unter Rom's specieller Jurisdiktion stehen, haben Clemens VIII. und Benedikt XIV. ebenso die Priesterfirmung abgestellt.¹²⁴⁾ Was Clemens VIII. (vgl. S. 512. § 21) und Benedikt für die Griechen in Italien anordneten, gilt eben nur für diese, und erklärt sich ganz einfach aus den kirchenrechtlichen Grundsätzen im römischen Patriarchat und in den Diöcesen lateinischer Ordinarien, denen jene unterstanden. Was die bedingungsweise zu ertheilende Firmung für Gräcomelchiten im heiligen Lande durch den Guardian der terra sancta (S. 529) betrifft,¹²⁵⁾ so ist allgemein bekannt, daß die Ertheilung der Sacramente sub conditione da eintritt; wo gegründete Zweifel an der wirklich früher geschenehen Spendung obwalten, solche Zweifel aber in Palästina und Syrien obwalteten, namentlich an Orten, wo kein griechisch-katholischer Bischof sich befand (wovon hier speciell die Rede), während der Guardian eine *jurisdictio certa* besaß und von ihm viele, die griechische Priester getauft und gefirmt, die Firmung verlangten; die schismatischen Priester aber hatten keinesfalls für griechische Katholiken eine Delegation. Die Worte Benedikts XIV. in dem Erlasse von 1745 betreffs der Repten: *servato ritu orientalis Ecclesiae ab apostolica sede non expresse vetito; sed tolerato*¹²⁶⁾ sind offenbar falsch gedeutet, wenn es heißt: Benedikt habe erklärt, der orientalische Ritus sei zwar von dem apostolischen Stuhle nicht ausdrücklich verboten, aber doch nur tolerirt; der Papst sagt nach dem Zusammenhang: der bestehende orientalische Ritus soll eingehalten werden; soweit er vom apostolischen Stuhl

¹²³⁾ Bened. XIV. l. c. § 3. 171. § 17. § 18. § 19. § 20. § 21. § 22. § 23. § 24. § 25. § 26. § 27. § 28. § 29. § 30. § 31. § 32. § 33. § 34. § 35. § 36. § 37. § 38. § 39. § 40. § 41. § 42. § 43. § 44. § 45. § 46. § 47. § 48. § 49. § 50. § 51. § 52. § 53. § 54. § 55. § 56. § 57. § 58. § 59. § 60. § 61. § 62. § 63. § 64. § 65. § 66. § 67. § 68. § 69. § 70. § 71. § 72. § 73. § 74. § 75. § 76. § 77. § 78. § 79. § 80. § 81. § 82. § 83. § 84. § 85. § 86. § 87. § 88. § 89. § 90. § 91. § 92. § 93. § 94. § 95. § 96. § 97. § 98. § 99. § 100. § 101. § 102. § 103. § 104. § 105. § 106. § 107. § 108. § 109. § 110. § 111. § 112. § 113. § 114. § 115. § 116. § 117. § 118. § 119. § 120. § 121. § 122. § 123. § 124. § 125. § 126. § 127. § 128. § 129. § 130. § 131. § 132. § 133. § 134. § 135. § 136. § 137. § 138. § 139. § 140. § 141. § 142. § 143. § 144. § 145. § 146. § 147. § 148. § 149. § 150. § 151. § 152. § 153. § 154. § 155. § 156. § 157. § 158. § 159. § 160. § 161. § 162. § 163. § 164. § 165. § 166. § 167. § 168. § 169. § 170. § 171. § 172. § 173. § 174. § 175. § 176. § 177. § 178. § 179. § 180. § 181. § 182. § 183. § 184. § 185. § 186. § 187. § 188. § 189. § 190. § 191. § 192. § 193. § 194. § 195. § 196. § 197. § 198. § 199. § 200. § 201. § 202. § 203. § 204. § 205. § 206. § 207. § 208. § 209. § 210. § 211. § 212. § 213. § 214. § 215. § 216. § 217. § 218. § 219. § 220. § 221. § 222. § 223. § 224. § 225. § 226. § 227. § 228. § 229. § 230. § 231. § 232. § 233. § 234. § 235. § 236. § 237. § 238. § 239. § 240. § 241. § 242. § 243. § 244. § 245. § 246. § 247. § 248. § 249. § 250. § 251. § 252. § 253. § 254. § 255. § 256. § 257. § 258. § 259. § 260. § 261. § 262. § 263. § 264. § 265. § 266. § 267. § 268. § 269. § 270. § 271. § 272. § 273. § 274. § 275. § 276. § 277. § 278. § 279. § 280. § 281. § 282. § 283. § 284. § 285. § 286. § 287. § 288. § 289. § 290. § 291. § 292. § 293. § 294. § 295. § 296. § 297. § 298. § 299. § 300. § 301. § 302. § 303. § 304. § 305. § 306. § 307. § 308. § 309. § 310. § 311. § 312. § 313. § 314. § 315. § 316. § 317. § 318. § 319. § 320. § 321. § 322. § 323. § 324. § 325. § 326. § 327. § 328. § 329. § 330. § 331. § 332. § 333. § 334. § 335. § 336. § 337. § 338. § 339. § 340. § 341. § 342. § 343. § 344. § 345. § 346. § 347. § 348. § 349. § 350. § 351. § 352. § 353. § 354. § 355. § 356. § 357. § 358. § 359. § 360. § 361. § 362. § 363. § 364. § 365. § 366. § 367. § 368. § 369. § 370. § 371. § 372. § 373. § 374. § 375. § 376. § 377. § 378. § 379. § 380. § 381. § 382. § 383. § 384. § 385. § 386. § 387. § 388. § 389. § 390. § 391. § 392. § 393. § 394. § 395. § 396. § 397. § 398. § 399. § 400. § 401. § 402. § 403. § 404. § 405. § 406. § 407. § 408. § 409. § 410. § 411. § 412. § 413. § 414. § 415. § 416. § 417. § 418. § 419. § 420. § 421. § 422. § 423. § 424. § 425. § 426. § 427. § 428. § 429. § 430. § 431. § 432. § 433. § 434. § 435. § 436. § 437. § 438. § 439. § 440. § 441. § 442. § 443. § 444. § 445. § 446. § 447. § 448. § 449. § 450. § 451. § 452. § 453. § 454. § 455. § 456. § 457. § 458. § 459. § 460. § 461. § 462. § 463. § 464. § 465. § 466. § 467. § 468. § 469. § 470. § 471. § 472. § 473. § 474. § 475. § 476. § 477. § 478. § 479. § 480. § 481. § 482. § 483. § 484. § 485. § 486. § 487. § 488. § 489. § 490. § 491. § 492. § 493. § 494. § 495. § 496. § 497. § 498. § 499. § 500. § 501. § 502. § 503. § 504. § 505. § 506. § 507. § 508. § 509. § 510. § 511. § 512. § 513. § 514. § 515. § 516. § 517. § 518. § 519. § 520. § 521. § 522. § 523. § 524. § 525. § 526. § 527. § 528. § 529. § 530. § 531. § 532. § 533. § 534. § 535. § 536. § 537. § 538. § 539. § 540. § 541. § 542. § 543. § 544. § 545. § 546. § 547. § 548. § 549. § 550. § 551. § 552. § 553. § 554. § 555. § 556. § 557. § 558. § 559. § 560. § 561. § 562. § 563. § 564. § 565. § 566. § 567. § 568. § 569. § 570. § 571. § 572. § 573. § 574. § 575. § 576. § 577. § 578. § 579. § 580. § 581. § 582. § 583. § 584. § 585. § 586. § 587. § 588. § 589. § 590. § 591. § 592. § 593. § 594. § 595. § 596. § 597. § 598. § 599. § 600. § 601. § 602. § 603. § 604. § 605. § 606. § 607. § 608. § 609. § 610. § 611. § 612. § 613. § 614. § 615. § 616. § 617. § 618. § 619. § 620. § 621. § 622. § 623. § 624. § 625. § 626. § 627. § 628. § 629. § 630. § 631. § 632. § 633. § 634. § 635. § 636. § 637. § 638. § 639. § 640. § 641. § 642. § 643. § 644. § 645. § 646. § 647. § 648. § 649. § 650. § 651. § 652. § 653. § 654. § 655. § 656. § 657. § 658. § 659. § 660. § 661. § 662. § 663. § 664. § 665. § 666. § 667. § 668. § 669. § 670. § 671. § 672. § 673. § 674. § 675. § 676. § 677. § 678. § 679. § 680. § 681. § 682. § 683. § 684. § 685. § 686. § 687. § 688. § 689. § 690. § 691. § 692. § 693. § 694. § 695. § 696. § 697. § 698. § 699. § 700. § 701. § 702. § 703. § 704. § 705. § 706. § 707. § 708. § 709. § 710. § 711. § 712. § 713. § 714. § 715. § 716. § 717. § 718. § 719. § 720. § 721. § 722. § 723. § 724. § 725. § 726. § 727. § 728. § 729. § 730. § 731. § 732. § 733. § 734. § 735. § 736. § 737. § 738. § 739. § 740. § 741. § 742. § 743. § 744. § 745. § 746. § 747. § 748. § 749. § 750. § 751. § 752. § 753. § 754. § 755. § 756. § 757. § 758. § 759. § 760. § 761. § 762. § 763. § 764. § 765. § 766. § 767. § 768. § 769. § 770. § 771. § 772. § 773. § 774. § 775. § 776. § 777. § 778. § 779. § 780. § 781. § 782. § 783. § 784. § 785. § 786. § 787. § 788. § 789. § 790. § 791. § 792. § 793. § 794. § 795. § 796. § 797. § 798. § 799. § 800. § 801. § 802. § 803. § 804. § 805. § 806. § 807. § 808. § 809. § 810. § 811. § 812. § 813. § 814. § 815. § 816. § 817. § 818. § 819. § 820. § 821. § 822. § 823. § 824. § 825. § 826. § 827. § 828. § 829. § 830. § 831. § 832. § 833. § 834. § 835. § 836. § 837. § 838. § 839. § 840. § 841. § 842. § 843. § 844. § 845. § 846. § 847. § 848. § 849. § 850. § 851. § 852. § 853. § 854. § 855. § 856. § 857. § 858. § 859. § 860. § 861. § 862. § 863. § 864. § 865. § 866. § 867. § 868. § 869. § 870. § 871. § 872. § 873. § 874. § 875. § 876. § 877. § 878. § 879. § 880. § 881. § 882. § 883. § 884. § 885. § 886. § 887. § 888. § 889. § 890. § 891. § 892. § 893. § 894. § 895. § 896. § 897. § 898. § 899. § 900. § 901. § 902. § 903. § 904. § 905. § 906. § 907. § 908. § 909. § 910. § 911. § 912. § 913. § 914. § 915. § 916. § 917. § 918. § 919. § 920. § 921. § 922. § 923. § 924. § 925. § 926. § 927. § 928. § 929. § 930. § 931. § 932. § 933. § 934. § 935. § 936. § 937. § 938. § 939. § 940. § 941. § 942. § 943. § 944. § 945. § 946. § 947. § 948. § 949. § 950. § 951. § 952. § 953. § 954. § 955. § 956. § 957. § 958. § 959. § 960. § 961. § 962. § 963. § 964. § 965. § 966. § 967. § 968. § 969. § 970. § 971. § 972. § 973. § 974. § 975. § 976. § 977. § 978. § 979. § 980. § 981. § 982. § 983. § 984. § 985. § 986. § 987. § 988. § 989. § 990. § 991. § 992. § 993. § 994. § 995. § 996. § 997. § 998. § 999. § 1000.

¹²⁴⁾ l. c. n. 4. Bened. Const. 57. § 3. 129. § 4.

¹²⁵⁾ Bened. Const. Demandatam § 14.

¹²⁶⁾ Das Bullar. Propag., das hier S. 529. N. 6 citirt wird, steht mir dermalen nicht zu Gebot; es ist aber wohl die Constitution *Eo quamvis* vom 4. Mai 1745 gemeint. (Bull. Bened. t. I. p. 228 seq. ed. Venet.)

nicht ausdrücklich verworfen, sondern geduldet ist, d. h. jene Theile des üblichen Ritus, die Rom verworfen sind, wegzulassen; die nicht reprobirten einzuhalten. Aehnlich drückten sich spätere Päpste aus, wie z. B. Leo XII. 1824; wenn er eine Weihe ertheilt wissen will ritum copto, qui omnis tamen (superstitionis) expers sit.¹²⁷⁾ Nur einige Thatsachen scheinen noch der Erläuterung zu bedürfen. Bekannt sind die traurigen Streitigkeiten auf der Insel Cypern, wo der Fanatismus der auswärtigen Griechen die Flamme der Zwietracht¹²⁸⁾ schürte und die Lateiner nur durch barbarische Strenge ihre Herrschaft sichern konnten. Inmitten ging auf die meisten Postulate der dortigen Griechen ein, nachdem ihm der Bischof von Tusculum nach der an Ort und Stelle geführten Untersuchung Bericht erstattet (S. 335. § 19). Aber er suchte „den griechischen Ritus möglichst dem lateinischen gleichzuformen.“ D. h. er wollte nicht im ganzen Taufritus, sondern bezüglich der gebräuchlichen Unctionen die römische Sitte angenommen wissen. Die Griechen salbten insbesondere den ganzen Leib der Täuflinge, was in der Regel wohl unanständig war, und doch wollte der Papst das toleriren, wofern es ohne Aergerniß nicht beseitigt werden könne.¹²⁹⁾ Er erkannte allen Bischöfen das Recht zu, das Chrisma zu bereiten, gestattete aber auch, daß sie Alle zusammen es bereiteten, wie es in Constantinopel vom Patriarchen zugleich mit den ihn umgebenden Bischöfen geschah;¹³⁰⁾ er gestattete das Eingießen des warmen Wassers in den eucharistischen Kelch,¹³¹⁾ das Beicht hören Seitens verheiratheter Priester, er verlangte nicht das Samstagsfasten der römischen Kirche, er schärfte die Beobachtung der alten orientalischen Mönchsregeln ein. Das hieß gewiß nicht die Griechen latinisiren. Wenn er aber später im Schisma eingerissene Mißbräuche verbot, wie den Empfang der letzten Oelung statt eines Buhwerks, oder die Auflegung einer Salbung mit Krautöl als Satisfaktion,¹³²⁾ wenn er anordnete, die Eucharistie solle

¹²⁷⁾ Bull. Rom. Cont. t. XVI. p. 82. seq.

¹²⁸⁾ Zwölf Griechische Mönche gingen so weit, zu behaupten, das Opfer der Lateiner sei Satansopfer, und litten lieber den Feuertod, als das zu retractiren. Bal. Tract. contra errores Graec. a. 1252. Bibl. PP. max. Lugd. t. XXVII. p. 600. Cuper Acta SS. t. I. Aug. p. 156. 157. n. 490. seq.

¹²⁹⁾ Raynald. a. 1254 n. 7. seq. Ritus unguendi per totum baptizandorum corpora, si tolli sine scandalo vel removeri non potest, toleretur. Sic et in hoc et in

¹³⁰⁾ Benf. d. XIV. de festis De. N. I. C. t. I. c. 6. §. 7.

¹³¹⁾ Bf. Balsam. Resp. ad Marc. Alex. q. 18. Leuncl. I. p. 371. 372. Clemens XI. gestattete das den syrischen, Benedikt XIII. den griechischen Melchiten, Benedikt XIV. den Griechen in Italien ausdrücklich.

¹³²⁾ Bgl. darüber Arcud. de Conc. V. 4. Goar Euchol. gr. p. 432 n. 3. ed. Paris.

nicht (ohne Renovation) über 15 Tage aufbewahrt, die Matutin noch vor der Messe von den Priestern gebetet, die drei niederen Weihen der römischen Kirche eingeführt, die dritten und vierten Ehen gestattet, im vierten Grade der Verwandtschaft keine Ehe geschlossen, und der Läuterungsort mit dem Namen Purgatorium bezeichnet werden, so zeigte er sich eben für die Reinheit des Cultus und der Lehre besorgt und darauf bedacht, die dortigen Gläubigen zu ernster christlicher Zucht zu erziehen, ohne daß die unterscheidenden Merkmale ihres Ritus in der Hauptsache angetastet worden wären. Die einheimischen Griechen waren diesen Verfügungen nicht sämmtlich entgegen; die Umtriebe, von Außen genährt und durch ungerechte Eifersucht der lateinischen Prälaten vermehrt, dauerten aber fort und störten die Eintracht. Der Papst suchte, soviel er konnte, die griechische Hierarchie zu stützen; aber bei den politischen Verhältnissen der Insel und bei der beträchtlichen Anzahl der Väter konnte er unter der fortwährenden Aufreizung der Griechen von Außen kaum andere Maßregeln treffen, als jene, die er 1260 im Zwiste des griechischen und lateinischen Erzbischofs getroffen hat.¹³³⁾

Was die Union der Ruthenen von 1595 (S. 514) betrifft, so hat die Constitution Clemens VIII. ganz Recht, wenn sie deren Riten nur in soweit anerkennt, als sie der Wahrheit und der Lehre des katholischen Glaubens nicht entgegen seien und die Communion mit der römischen Kirche nicht ausschließen; die Verherrlichung des Photius z. B. und des Gregor Palamas¹³⁴⁾ war sicher der Union zuwider und nicht Weniges, was als Corruption betrachtet werden mußte, hatte sich seit den Tagen des Schisma in den griechischen Ritus eingeschlichen. Das Non plus ultra der Interpretationskunst hat aber Pichler erreicht, wenn er aufügt: „In dem Bewußtseiß, daß auch entgegengesetzte päpstliche Bestimmungen in diesem Betreffe vorhanden seien, bemerkte der folgende Paragraph, daß alle dergleichen Verordnungen nicht hindern sollen.“ Das stützt sich auf die Clausel: non obstantibus constitutionibus et ordinationibus ceterisque contrariis quibuscumque. Man sollte glauben, der Autor habe noch nie eine päpstliche Bulle gelesen, sonst hätte er wissen müssen, daß diese den Canonisten als clausula derogatoria wohlbekannte Formel in fast allen päpstlichen Bullen, oft sogar noch sehr verschärft, vorkommt, und daß an unserer Stelle der Mangel an solchen Verschärfungen jedem Kenner gerade das Gegentheil von dem beweist, was er beweisen will.

Und nun fragen wir: Wo ist der unüberlegbare Beweis, daß man Seitens der Päpste den orientalischen Ritus „angegriffen“ hat?

¹³³⁾ Rayn. a. 1260. n. 37 seq.

¹³⁴⁾ Bgl. Bened. XIV. de Syn. dioec. L. VI. c. 3 n. 7.

Hunderte von Constitutionen bezeugen dem, der sie nach kirchlichem Sprachgebrauch; nach Orts- und Zeitumständen; nach Würdigung aller Verhältnisse durchgeht, die wunderbarste Consequenz, das Streben, die Integrität des griechischen Nitus aufrechtzuhalten, ihn zu läutern von den im Schisma beigemischten Corruptelen, zu gleicher Zeit ihn zu vertheidigen gegen engherzige Angriffe einzelner Lateiner,¹³⁵⁾ wie gegen die Latinisirungsbestrebungen der polnischen Könige die Ruthenen von Rom aus energisch geschützt worden sind. Nicht einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene Stellen Benedikts XIV., sondern das Studium seiner hierher gehörigen Erlasse und seiner Werke, seiner Principien und der daraus gezogenen Folgerungen mit einer juristischen Bildung, die wenigstens einigermaßen sich der seinigen annähert, könnten zu Behauptungen ein Recht geben, wie sie hier in der stärksten Weise vorgetragen worden sind. Eines aber darf kein Denkender außer Acht lassen: Entweder ist die abendländische Kirche im Rechte, wenn sie die nicht unirten Griechen als Schismatiker betrachtet und nach den altkirchlichen Gesetzen, die für diese gelten, mit Liebe zwar und Schonung für die Personen, aber mit unbeugsamer Strenge bezüglich des Schisma behandelt, oder sie ist nicht im Rechte. Im ersteren Falle verlieren, abgesehen von dem ganz analogen Verfahren der Griechen,¹³⁶⁾ die angeblichen Gehässigkeiten bis auf wenige rein persönliche Fehler ihr Gehässiges; im anderen Falle aber müßte man eine derartige Verirrung der lateinischen Kirche annehmen, daß sie aufgehört, die wahre Kirche Christi zu sein. Es ist auch nicht möglich, die orientalische und die occidentalische Kirche, insofern sie auch im Dogma getrennt sind, als ganz gleichstehend zu betrachten; die eine oder die andere muß die wahre Kirche Christi sein, unmöglich sind es beide zugleich. Hier muß für uns das schöne, auch von unserem Autor (S. 116) angeführte Wort des heiligen Ambrosius gelten: *Ubi Petrus, ibi Ecclesia*. Wir unsererseits können das nur bewundern, was die Päpste von Nikolaus I. bis

¹³⁵⁾ Enechiridion Graecorum ed. Beneventi 1717. Bened. XIV. Const. Allatae sunt. §. 41. Allat. de consens. Eccl. Occ. et Or. L. III. c. 7 n. 3 p. 982.

¹³⁶⁾ Man vergleiche die von den Griechen gebrauchten Formeln der Abschwörung des Latinitismus, wie sie aus der Zeit von 1269 bis 1401 in den Acta Patr. Cpl. I. p. 501. 506. 550. t. II. p. 8. 48. 84. 160. 266. 449. 454. Doc. 243. 251. 293. 333. 359. 376. 432. 501. 615. 618; sich finden, sowie den Ordo servandus in conversione ex haeresibus latinis bei Dositheos Τόπος Αγίας ed. 1698. f. 568. seq. Die Drohung der Apostasie pflegten die Schismatiker mit den Worten auszudrücken: zu den Franken oder Türken gehen. Vgl. Acta Patr. Cpl. t. I. p. 456. t. II. p. 55. Doc. 202. 361. Der Kirche Gottes werden in Synodaldekreten; z. B. in dem von 1371 (ib. t. I. p. 55. Doc. 292), die Lateiner geradezu entgegengesetzt.

auf Pius IX.¹³⁷⁾ für Zurückführung der verirrten Orientalen gethan und alle ernster denkenden Katholiken werden den Worten eines ausgezeichneten französischen Prälaten beistimmen, der da sagt: „Wenn der Orient gerecht sein will, so muß er eingestehen, daß er keinen heftigeren Feind gehabt hat als sich selbst, und keinen besseren Freund und Beschützer, als das lateinische Papstthum. Wenn der Occident nicht undankbar sein will, so muß er anerkennen, daß der Vorzug, daß er zum Sitze des römischen Stuhles erkoren ward, ihn an die Spitze der Christenheit und der menschlichen Gesellschaft gebracht hat und ihn darin auch fürder erhält.“¹³⁸⁾

V.

Noch eine Frage müssen wir vor dem Abschluß unserer kritischen Excurse und vor unserem Urtheil besprechen: Welche Mittel können angewendet werden, um das nie genug zu beklagende Schisma zu beseitigen? Was hat zu diesem Behufe zu geschehen?

Vor allem ist ein eingehendes Studium der Geschichte beider Kirchen, ihres Rechts, ihrer Liturgie vonnöthen. Die Unwissenheit war von jeher die gefährlichste Feindin des kirchlichen Lebens und Gedeihens. „So kann man es denn,“ sagt Pichler (S. 24) nach Anführung von Finlay und Neale, „zugeben, daß die Unwissenheit das größte Uebel des Orients und das stärkste Hinderniß der Union sei, wie der gesammte Occident dieß einmüthig

¹³⁷⁾ Aus dem, was S. 534. § 38 erzählt wird, folgt noch lange nicht, daß dem Papste, als er das Schreiben vom 6. Januar 1848 erließ, seine Rätthe die Sache allzu leicht vorgestellt hatten. Ich hatte auf einer römischen Reise und insbesondere auch in der Audienz bei Sr. Heiligkeit am 17. November 1857, in der aus Anlaß der Uebersetzung meiner Ausgabe einer Schrift des Phétius die orientalische Kirchenfrage besprochen ward, selbst zu erfahren Gelegenheit, wie wenig man daran je dachte, die Schwierigkeiten zu übersehen und sich unmittelbare Erfolge zu versprechen. Der gute Hirt schweigt nicht, auch wenn er weiß, daß seine Stimme kein Gehör findet. Fast jeder Papp hat im Anfange seines Pontifikates das Gleiche gethan. Vgl. Gregors XVI. Constitution Inter gravissimas vom 3. Februar 1836. Was S. 536 aus Ahtypios mitgetheilt wird, ist vor diesem ganz und gar entstellt? Rom glaubt nicht gegen die Behauptungen eines Mannes besonders auftreten zu sollen, der sich als wetterwendisch und charakterlos erwiesen hat.

¹³⁸⁾ Instruction synodale de Msgr. l'Evêque de Poitiers à son clergé. 12. Sept. 1856. Poitiers, Imprim. de Oudin 1857.

bezeugt." Insbesondere ist die Unwissenheit des griechischen Clerus, wie sie Dambas und Pharmacides (S. 29) beklagen, von dem nachtheiligsten Einfluß (vgl. S. 455). Gleichwohl sagen uns die nicht unirten Griechen fortwährend, daß wir Lateiner die orthodoxe griechische Kirche durchaus nicht kennen. So M. Popowitski (S. 3) und Murawijew (S. 29). Aber daß sie die abendländische Kirche besser verstehen, davon geben sie keine Probe, im Gegentheil zeigen sie die größten Mißverständnisse des lateinischen Kirchenthums und ignoriren fast gänzlich, was von unserer Seite hiefür geschehen ist, was sie selbst dem katholischen Occident verdanken. Basiliess (S. 4) aber bemerkt, daß die Schriften der Koriphäen der vorzugsweise katholisch-theologischen Wissenschaft — er nennt Perrone, Passaglia, Goussel, Liebermann — in Bezug auf die Kenntniß der Differenzpunkte die aller-nächsteren zu sein scheinen. Ein Gleiches zeigen die Schriften der „orthodoxen“ Griechen bezüglich derselben Punkte nicht; ja es fehlt ihnen an Verständniß der eigenen Liturgie, am Studium ihrer eigenen Väter, deren gewichtige Zeugnisse sie oft mit hohlen Worten abweisen, wie sie z. B. die Stellen ihrer Kirchenlehrer, die sie sonst so hoch halten, sobald sie zu Gunsten des römischen Primates angeführt werden, mit einer wahren Injurie für diese großen Männer aus leerer Schmeichelei zu erklären bestrebt sind (vgl. S. 486 § 27. S. 478). Wohl haben auch einzelne lateinische Poloniker hie und da eine große Unwissenheit in Sachen der Orientalen an den Tag gelegt;¹³⁹⁾ aber Studien wie sie G o a r, R e n a u d o t, M o r i u, L e b r u n, B e n e d i k t XIV. T r o m b e l l i n A. bezüglich der Orientalen gemacht haben, finden sich bei diesen bezüglich des lateinischen Cultus nicht; das russische Euchologium, das R a j e w s k i kürzlich in deutscher Sprache herausgab, gibt wiederum davon Zeugniß. Viele liturgische Ausdrücke, die durch die bei den abendländischen Katholiken gebrauchten analogen Bezeichnungen viel deutlicher hätten gegeben werden können, sind mit Beistand eines protestantischen Theologen sehr undeutlich übersetzt und daß sich bei uns viel Aehnliches, ja ganz dasselbe in Bezug auf die Liturgie, die kanonischen Tageszeiten, die Spendung der Sacramente vorfindet, davon scheint er kaum eine Ahnung gehabt zu haben, während er über die Unbekanntschaft der Lateiner mit den Gebräuchen und Gebeten seiner Kirche bitter klagt.

Vor Allem muß die Unwissenheit des schismatischen Clerus schwinden, wenn es besser werden soll; wir aber müssen ihm ebenfals entgegenkommen nicht indem wir das herabsetzen, was wir ihm bieten können, nicht indem

¹³⁹⁾ Vgl. Le Quien Panopl. p. XVII. seq. p. 19. seq. Benedict. XIV. Const. Allatae sunt d. d. 26. jul. 1767. § 18. (Bull. Bened. IV. 294 ed. Venet.)

wir ihn in seinen Vorurtheilen bestärken, sondern indem wir immer tiefer in den Geist und das Leben der alten orientalischen Kirche, ihrer Väter und Lehrer, in ihre Geschichte und ihren Cultus einzubringen, ihnen die Fortentwicklung der alten patristischen in unserer neueren Theologie anzuzeigen und an der Hand der ersteren das richtige Verständniß der letzteren ihnen zu erschließen suchen.

Aber die Wissenschaft allein kann nicht helfen; es wird zweitens die volle Entfaltung der wahren christlichen Charitas dazu mitwirken müssen, welche möglichst schonend und dabei thätigen Beistand leistend den getrennten Brüdern sich nähert. Es wird auch die Politik das Ihrige zu leisten haben (vgl. S. 1. § 1. S. 3. § 3). Der Despotismus der Czaren, der Millionen unirter Griechen gewaltsam ihres Glaubens beraubt, der Druck des Pseudoliberalismus, der im constitutionellen Königreiche Griechenland so schwer auf den Katholiken lastet, die Tyrannei des byzantinischen Patriarchen (S. 455) und seines bis zum schändlichsten Mißbrauch der Sakramente (Pichler S. 427) fortgeschrittenen Niehtlingskerns (S. 433), das waren und sind noch kolossale Hindernisse der ersuchten kirchlichen Union. Die Politik soll wieder gutmachen, sagt Hr. v. Harthausen (S. 544. N. 3), was sie verdorben hat!

Als negatives Mittel der Union bezeichnet Pichler (S. 547) das Vermeiden aller unbilligen Forderungen und aller ungerechten Vorwürfe; er will Beschränkung der an die Schismatiker zu stellenden Forderungen auf das Unabweisliche und Anerkennung der auf beiden Seiten gemachten Fehler. Damit sind wir im Princip ganz einverstanden.

Eine unbillige Forderung ist aber sicher nicht die der Annahme des Florentinischen Dekrets; das kann, ja muß der päpstliche Stuhl vor Allem fordern. Ein ungerechter Vorwurf ist es nicht, wenn wir die Griechen als Schismatiker betrachten; wir müssen sie als solche ansehen, wollen wir nicht das Dogma verläugnen. Es ist auch nicht ungerecht, obgleich es den Päpsten Innocenz III. (S. 309. § 37), Johann XXII. (S. 357. § 41), Clemens VI. (S. 373. § 49), Urban V. (S. 377. § 54), Gregor XI. (S. 380. § 57) und so vielen Anderen sehr verübelt wird, wenn wir davon überzeugt sind, daß die Mißgeschicke der Griechen eine Strafe ihres Abfalls von der römischen Kirche sind; das sagen nicht bloß die abendländischen Theologen bis herab auf Bischof Dupauloup (S. 403), das sagen viele der zur richtigen Einsicht gekommenen Griechen selber, wie der Patriarch Johannes Bekkos¹⁴⁰⁾, Georg von Trapezunt¹⁴¹⁾ und Bessarion

140) De un. Eccles. c. 1. 2. Gr. Orth. I. p. 61—65.

141) De un. s. Eccl. ad Creten. n. 18. ib. p. 577. cf. c. 6. p. 547 seq.

(Nichler a. a. D.); ein nicht befaßener Quellenforscher findet es hundertfach bezeugt und nicht ansonst haben Neuere, wie H. Schmitt und Helfert (S. 543: 544) den Hochmuth der Griechen deshalb angeklagt. Auch der Vorwurf der Erstarrung soll den Griechen nicht gemacht werden dürfen (S. 547); es ist aber derselbe gerecht, weil diese Erstarrung eine selbstverschuldete, und er ist am Platze, weil er am besten die Getreuten zur richtigen Einsicht in ihre Lage führt. Denn wie der auch von Nichler so hochverehrte Döllinger sagt, „gegenüber dem regen Leben, der jugendlichen Frische und expansiven Kraft des Occidentis zeigte der Byzantinismus jene altersschwache Unbeweglichkeit und hochmüthige Erstarrung, die nichts mehr zu lernen fähig, ebenso steril als ohnmächtig zur Verbesserung der verrotteten inneren Zustände war.“¹⁴²⁾ Wenn das „Kenne Dich selbst“ der Anfang aller Weisheit ist, so dürfen wir wahrhaftig nicht durch seine überlange Angebrachte Schonung die modernen Schismatiker von ihrer Abzuehik ganz wahrheitsgemäß schildert, mit meisterhaften Zügen derselbe Münchener Historiker die Fortentwicklung des Kampfes. „Allein die geringfügigsten Differenzen in der dogmatischen Ausdrucksweise im Mittel und im kirchlichen Leben, wurden sorgfältig hervor gehoben, wurden cultivirt und erweitert, es war förmlich eine Frage der Practi omnia für ei geworden, die Lateiner der Herei beschuldigen zu können, man erfand eigene rituelle Formen, um die Beschuldigung, welche die Verührung der Väter mit sich bringe, recht handgreiflich auszudrücken, man stellte selbst im täglichen Sprachgebrauch Christen (nämlich Byzantiner) und Latiner einander gegenüber, in der Hauptstadt schwächten selbst die Weiber, die Tagelöhner und die Schulknaben vom Ausgange des heiligen Geistes. Da war es denn dieses späteren Griechischen Kaiser, durch die Noththatiger geworden, als ihre Vorgänger, in die im Staube den Kaiser zu heilen. Sie unterlagen im ungleichen Kampfe mit einem Nationalwillen, der, in allem Uebrigen imploten, in diesem einen Punkte des Antilatinismus sich ähneln und in die Welt erwies. Die Union von Florenz ward wieder zerissen; die Sophienkirche mußte zur Moschee werden.“¹⁴³⁾ In diesen wenigen Worten des erfahrenen Meisters liegt eine Fülle historischer Wahrheiten, die in das rechte Licht zu stellen und nach allen Seiten hin zu begründen keine allzuschwierige Aufgabe wäre.

Was endlich die Anerkennung der auf beiden Seiten gemachten Fehler betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, dieselben zuzugestehen, obgleich wir

¹⁴²⁾ Döllinger, Kirche und Kirchen, S. 74. 80.
¹⁴³⁾ Das. S. 8. 9.

nicht in gleichem Maß e beiden Theilen solche zur Last zu legen vermögen, am wenigsten für die Zeit vor dem dreizehnten Jahrhundert, welches in den Worten geschieht: „Der Occident und Orient hatten mit gleicher Emsigkeit den Bündstoff zusammengetragen und hochaufgestirmt.“ Die Griechen konnten Mergerniß nehmen an den in den Krieg ziehenden abendländischen Bischöfen (vgl. S. 282), ob schon auch bei ihnen dasselbe vorgekommen war,¹⁴⁴⁾ sie konnten ihrerseits auf das tiefste empört werden über die Habgucht, Tyrannei und bisweilen auch Barbarei der Lateiner, die allerdings 1204 in furchtbarer Weise hervortrat;¹⁴⁵⁾ ob schon von ihnen viele Provocationen vorausgegangen, ob schon solche Vaster und Gräuelt auch in ihren Reihen vorgekommen, ob schon nicht so viele Lateiner in solcher Weise aufgetreten waren, wie denn z. B. besonnenere Griechen einzelne lateinische Kaiser in Byzanz in ehrenvoller Weise erwähnen, wie namentlich Balbuts Bruder Heinrich, der vielen Beschwerden abhalf und ein rühmliches Andenken bewahrte.¹⁴⁶⁾ Es konnten sich die Byzantiner ferner beklagen über die Einsetzung von lateinischen Patriarchen im Orient, ob schon diese bei dem fanatischen Hass der Unterjochten und der hinlänglich dokumentirten Stimmung ihrer Bischöfe und Mönche für die Eroberer fast eine Nothwendigkeit geworden war. Die Mißgriffe und Fehler der in Constantinopel im 13. Jahrh. residirenden lateinischen Patriarchen, die deshalb auch oft von den Päpsten getadelt werden mußten,¹⁴⁷⁾ räumen wir insbesondere völlig ein; ja wir hätten hier manche derselben vielleicht noch schärfer hervorgehoben. Ebenso geben wir zu, daß überhaupt die lateinischen Prälaten und Fürsten im Orient seit dem 12. und 13. Jahrhundert ein Haupthinderniß der Friedensbestrebungen waren (S. 287 ff.); allein sie waren eben weder das einzige noch das größte Hinderniß; viel stärkere fanden sich in den Griechen selbst, die, wie ganz mit Recht ein Autor jener Zeiten sagt, den Balken im eigenen Auge niemals sehen wollten, aber desto scharfsichtiger waren, die Splitter bei ihren abendländischen Brüdern zu entdecken.¹⁴⁸⁾ Wir können ebenso zugeben, daß öfter die päpstlichen Legaten im Orient sich ankling und hochfahrend benahmten, wie z. B. Cardinal Pelagius, ob schon auch in Manchen die Byzantiner aus Mitleid mit abendländischer Sitten unbillig wurden.

144) Balsamon in Basilic. 113. Bever. II. p. 703. *non enim velle fieri cum ul*

145) Hurter Innocenz III. Buch VIII. S. 638—644. *etiam*

146) Georg. Acropol. c. 16. 17. p. 31—33. ed. Bonn. Ephrem. chron. ἀνὴρ
λαός, εὐμένης ὑπαρχός κ. τ. λ.

147) Cuper Acta SS. Aug. t. I. p. 147—152. Parergon IX.

148) Tractat. c. Graec. Bibl. PP. max. Lugd. t. XXVII. p. 616: Sed Ecclesia
Graecorum, quae trabem gestat in oculo, quam non videt, sed potius festucam modicam
in oculo fratris sui, hoc quod nobis objicit, studiosius implet. *et c. s. 162 (611)*

und z. B. die „rothen Schuhe“ des Cardinals schon großes Mergerniß erregten.¹⁴⁹⁾ Die Anerkennung solcher Fehler aber wird in den Hauptfragen kein entscheidendes Gewicht haben können, am wenigsten jedoch die Griechen in den Stand setzen, mit zulänglichen Gründen ihr Schisma zu rechtfertigen. Als solche Gründe führt der eben genannte Autor des 13. Jahrhunderts an: 1) die Theilung des Kaiserreichs und die Krönung vom Jahre 800; 2) die Nichtberufung der Griechen zu dem Beschlusse über die Infection des Filioque im Symbolum; 3) den Stolz und die hochgehenden Forderungen der päpstlichen Legaten; 4) die Entsetzung des Photius und anderer Prälaten und Aebte. Aber er findet auch das völlig ungenügend, selbst wenn Alles sich genau nach den Angaben der Byzantiner verhielte, und weist auf die traurigen Folgen der Trennung hin, die längst sich für die Griechen fühlbar gemacht hatten.¹⁵⁰⁾

Es ist hier nicht der Ort, alle von Verschiedenen zu verschiedenen Zeiten vorgeschlagenen Mittel und Wege zur Reunion der getrennten Griechen zu besprechen; hier genügt es hervorzuheben, daß darüber manche beachtenswerthe Andeutungen und Winke in Pichlers Buch zu finden sind, obschon bei Weitem nicht Alles in der Weise behandelt worden ist, wie man von einem katholischen Dozenten der Theologie in Bayern in einem solchen Werke es besprochen zu finden erwartet hat und wohl auch erwarten durfte. Von mehreren Seiten sind mir sehr nachrückliche Aeußerungen zugegangen über die unchristliche Tendenz dieses Buches; ich kann diese nicht annehmen, obschon ich sehr wohl erkenne, daß zu dieser Ansicht der Verfasser selbst hinreichenden Grund geliefert hat. Beides soll hier näher motivirt werden.

Zuerst Letzteres: Hrn. Pichlers Buch gibt vielfache Grundlagen für jene ihm nachtheilige Auffassung. Dafür haben wir in den früheren Arti-

¹⁴⁹⁾ Georg. Aepopol. c. 17 p. 32. Spondan. a. 1213 n. 24.

¹⁵⁰⁾ Tract. cit. p. 607: Sed numquid haec sufficient ad excusationem tanti schismatis et perditionem tot animarum? Minime. Sed occasionem pro facto quaerit qui vult recedere ab amico. Sed quid sequitur in auctoritate? Omni tempore, inquit Salomon, erit execrabilis, i. e. vitandus ab omnibus, despectus et vilis, quod praesens dies indicat in ecclesia Graecorum. Nam inaequantur eorum clerici et magni sunt ceteri rustici et populares; exactiones et plagae sunt super eos, quemadmodum super laicos. Translata est quippe gloria ab eis, sacerdotalis dignitas et ecclesiastica libertas in contemptum redacta. Nam quae vult ipse, qui imperat, instituere, instituit, et quem vult deponere, similiter deponit. Et merito: ut qui subesse Rom. Ecclesiae et personis ecclesiasticis contempserunt, subjaceant nunc laicis principibus vel iuviti, recognoscant distantiam servitutis et dominorum orbis terrarum, et clament ad Dominum et summum Pontificem, ut liberent eos.

keln wohl selbst, ohne es zu beabsichtigen, manchen Beleg geliefert, es geht auch durch das ganze Buch ein. (wohl der Seele des Verfassers fremder, aber durch äußere und vielgestaltige Einflüsse, durch die Beschaffenheit seiner Studien und seiner vorherrschenden Lektüre nach und nach herausgebildet) ganz eigenthümlicher Ton, der oft die katholische Pietät schmerzlich vermissen läßt, der weit mehr als zahlreiche Nachlässigkeiten in der Ausführung und bedeutende, nicht verbesserte Druckfehler den Leser frappirt, der im Jahre 1864 wohl als zu den Anachronismen gehörig, mehr der Zeit von 1780 — 1830 passend und eine ernste Rüge herausfordernd erscheint. Nur nicht zu reden von dem das christliche Gewüth verletzenden Ausdruck „Ni d'us hominibus“ der auch da vorkommt, wo eine Verächtung dazu nicht abgesehen werden kann, auch da, wo der Papst und seine Räthe materielle Güter opfereten, um das geistige Gut der erschnitten Union zu erringen, so bleibt immerhin die Art und Weise höchst befremdlich, in der uns (S. 504. 505) nach Charrière und Zinkeisen ein von den Minoriten dem Papste Hadrian VI. vorgelegter Feldzugsplan gegen die Türken mitgetheilt wird, wonach von den 40.000 Klöstern dieses Ordens, sowie von den Häusern der anderen Bettelorden etwa 540.000 Streiter aufgebracht werden könnten, während die 36.000 Nonnenklöster hinreichend die Markfelderinnen aufbringen würden. Wenn man auch die verrotteten Zustände sehr vieler (aber bei Weitem doch nicht aller) Klöster in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts in Betracht zieht, so ist doch die daran geknüpfte Aeußerung: „Die damalige Welt hätte sich Glück wünschen dürfen, wenn sie auf einmal so vieler Mönche und Nonnen losgeworden wäre“ und der daran angelehnte Kernspruch Martin Luthers nicht geeignet und schicklich im Munde eines katholischen Theologen, von dem heutzutage ein katholisches Publikum wohl Anderes erwarten darf, als Erneuerung solcher veralteter, an die Trivolitäten des 18. Jahrhunderts nahe anstreichender Tiraden. Wenn ein solcher Ton, wenn eine solche Behandlung der Geschichte jetzt noch Platz zu greifen drohte, so müßten wir im Interesse der katholischen Wissenschaft den entschiedensten Protest dagegen zu erheben uns gedrungen fühlen.

Gleichwohl konnten wir uns nicht überzeugen, daß solche und ähnliche Aeußerungen, die auch aus einer übel angenommenen Manier oder aus unzeitiger Sucht, den Leser zu unterhalten, von Anderen erklärt werden könnten, eine unkirchliche Tendenz des Verfassers zu erweisen vermögen. Denn auf der einen Seite hindert diese Annahme dasjenige, was wir im ersten Artikel (S. 15. 16) aus ihm angeführt, auf der anderen Seite glauben wir in der Arbeit selbst viel näher liegende Erklärungs- und Entschuldigungsgründe vorgefunden zu haben. Dahin gehören insbesondere:

a) der Einfluß der vorzugsweise von ihm gelesenen Autoren; b) die verhältnißmäßig kurze Zeit, die auf die Ausarbeitung eines Werkes von solcher Tragweite verwendet worden ist.

a) Was den Einfluß der besonders gelesenen Autoren betrifft, so ist vorerst zu konstatiren, daß Hr. Dr. Pichler mit großem Fleiße schismatische und Römfeindliche Schriftsteller gelesen hat. Insoferne heutzutage deren Arbeiten von den Theologen des katholischen Abendlands nicht genügend, nicht in der Weise, wie es das Interesse unserer kirchlichen Literatur selbst erfordern würde, beachtet zu werden pflegen, muß ich ihm nach vollster Ueberzeugung sogar ein warmes Lob aussprechen, weil er sich dieser mühseligen Arbeit unverdroßen unterzogen hat. Allein gleichwie viele ausgezeichnete Theologen, auch in höherem Alter, durch einseitige Lektüre akatholischer Autoren oft nicht ungefährliche Eindrücke empfangen, das Gelesene nicht gehörig geprüft, vielfach nach ihm ihre Urtheile gestaltet haben: so könnte es auch beim besten Streben einem jüngeren Manne ergehen, daß er bei arglosem Studium neuhellenischer Autoren unvermerkt das Eine oder das Andere von ihnen einsog, deren Anschauungen, wenigstens theilweise, in subcum et sanguinem übergehen ließ. So könnte denn ein strenger Kritiker finden, daß ein guter Theil der historischen Konstruktion Pichlers auf den Ansichten schismatischer und überhaupt akatholischer Schriftsteller beruht. Z. B. der Schismatiker Nektarius (bei Pichler S. 25) sagt, die Patriarchen seit Phokius hätten im Glorienglanze der Tugend und Wissenschaft gestrahlt mit einziger Ausnahme des Theophylaktus, während die Päpste in Unwissenheit und Laster versunken waren; sofort muß das, wie wir schon im ersten dieser Artikel gesehen, Pichlers eigene Geschichtsdarstellung (S. 204) wiederholen und wo möglich verschärfen. Derselbe Nektarius verdirrt die scholastische Theologie (S. 26) und Pichler kann nicht umhin (das. N. 4), ohne weitere Bemerkung die Worte des Protestanten Ulmann anzuführen, daß es ein Vortheil (?) der griechischen Kirche sei, nie von der Scholastik beherrscht worden zu sein, weshalb sie auch nicht erst die Fesseln zu überwinden brauche, „welche die katholische Kirche, wenn gleich nicht mit so beengendem Drucke wie im Mittelalter, immer noch trägt,“ wobei es Manchen scheinen könnte, es habe eine fromme Herzensergießung ganz schüchtern ausgedrückt und der in den nicht seltenen Widersprüchen unserer Schrift hervortretende Mangel an dialektischer Bildung mit liebenswürdiger Naivität entschuldigt werden wollen. Derselbe fromme Nektarius klagt über die „Unduldsamkeit und Feindseligkeit der Lateinischen Kirche gegen die Griechische“ (S. 27), und das ganze Buch unseres Autors bestrebt sich, mit Abrechnung einiger Stellen, in denen doch auch die occidentalische Anschauung nicht völlig perhorrescirt werden konnte, zu diesen Klagen einen mög-

licht reichhaltigen Commentar zu liefern. Murawjew (S. 29) sieht die eigentliche Ursache der Kirchentrennung weder in Photius, noch in Gennadius, noch überhaupt in der Griechischen Kirche, sondern in den säueren Unbilden, welche die Lateiner den Griechen zugefügt, und sofort sind die bereits von uns (Art II) besprochenen Sünden der Lateiner, die sowohl unter Leo III. und Leo IX., als in den Zeiten der Kreuzzüge verübt worden, in unserem Buche in das grellste Licht gestellt. Ein neuerer sonst sehr zweideutiger Grieche findet die Ursache der beweinenwerthen Trennung in den Mißgriffen und Mißthaten der Päpste (S. 27. 28) und so trägt auch nach Pichler eine Hauptschuld an derselben der „römische Hof“, und das nicht bloß unter den „Nichtswürdigen“ des zehnten und elften Jahrhunderts, sondern auch unter Päpsten, auf die bisher das Abendland stolz war, wie Innocenz III. Dem schismatischen Autoren ist die Doktrin von der päpstlichen Infallibilität und überhaupt die „überspannte“ Ansicht von der Papstgewalt ein Dorn im Auge; derselbe Dorn zeigt sich in unserem Buche überall, in allen möglichen Variationen verarbeitet. Ja, Alles, was die Broschüre des Autors von 1862 aus schismatischen Autoren anführt und was das vorliegende Buch aus ihnen ehrlich mittheilt, scheint eine theilweise Grundlage der historischen Urtheile und Anschauungen Pichlers gewesen zu sein und es könnte diese Zusammenstellung von einem aufmerksamen Leser, der die einzelnen Expectorationen zu combiniren weiß, noch um das Doppelte vermehrt werden. Bisweilen ist es sogar schwer gemacht, das eigene Urtheil des Verfassers von dem der vorzugsweise benützten Griechen zu unterscheiden; sehr oft fließt beides in einander.¹⁵¹⁾ In ähnlicher Weise würde jeder einigermaßen gebildete Pope oder Theolog von Neu-Athen, wenn er unter Occidentalen leben und schreiben müßte, ebenfalls verfahren müssen. Da

¹⁵¹⁾ Wir haben deshalb bisher, wo möglich, Pichlers eigene Worte, meistens mit Anführungszeichen versehen, von denen der citirten Autoren ausgeschieden. Es ist uns bemerkt worden, es scheine nicht bei Pichler, daß die Kaiserkrönung von 800 ein „fürchtbares Unrecht“ gegen die Griechen gewesen sei, wie wir Art. II. (S. 19) angeführt und es sei von dem Autor nur gesagt worden, daß diese That die Griechen tief verlegt. Aber wenn wir die einzelnen Äußerungen des Autors (S. 96 f. 174. Auf. des § 29. 151. 220) sowie die Art. in der die Äußerungen der Occidentalen (S. 162. R. 2; 150. § 7. R. 2. S. 96. § 99) angeführt werden, genau vergleichen, wenn wir behaupten, daß deshalb die ganze Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter als „ein fortgesetztes Unrecht gegen die Griechische Kirche“ bezeichnet wird, weil sie auf den zwei die Griechen so sehr verletzenden Punkten beruhe, nämlich auf der 800 geschehenen „Entthronung“ der Herrscher von Byzanz als römischer Kaiser und der Donatio Constantina! so können wir trotz der an anderen Stellen (z. B. S. 221. § 2) gegebenen mildernden Auffassungen unsere Darstellung nicht als eine solche erkennen, die nicht im Buche selbst hinlänglich ihre Rechtfertigung fände; *da bin ich*

nun, Nestorius und die ihm folgenden Autoren, die bedeutendsten Führer durch das weite geschichtliche Gebiet gewesen sind, so läßt es sich allerdings entschuldigen, wenn nach dem Stande ihrer dogmatischen, canonistischen und historischen Bildung überall da, wo nicht die besonnenere katholische und gelehrtere deutsche Schule ihren Einfluß üben konnte, Beispiele von Unkenntniß und Inkonsequenz in der geschichtlichen Darstellung geliefert werden, selbst wenn sie so zahlreich wären, daß man ein Buch schreiben müßte, um sie sämmtlich zu registriren. Der *Τόμος Χαρᾶς* und der *Τόμος Ἀγάπης* sind wahre Muster in dieser Beziehung.

Aus derselben Hingabe und Vorliebe für akatholische Autoren scheint es auch erklärlich, daß die Versuche der lateinischen Missionäre, in der Bevandlung mit einer etwas wegwerfenden Geringschätzung ziemlich oberflächlich berührt werden. In der Schilderung der Jesuiten in den türkischen Provinzen sieht man nicht nur keinerlei Rücksicht beobachtet, die sonst die Aufopferung dieser Männer gefunden hat, von denen nicht wenige im Dienste der Pestkranken verstorben sind, sondern auch deren stets gleiche Erfolglosigkeit, ebenso sehr betont (S. 515), als dabei die Anwendung jeder Mittel, auch der unerlaubten,¹⁵²⁾ ihnen zur Last gelegt wird. Dieser behaupteten Erfolglosigkeit widersprechen aber nicht nur andere Berichte,¹⁵³⁾ sondern auch die von unserem Autor (S. 516) selbst angeführten Bekehrung u. a. auf Chios, sowie die weiteren unter den Armeniern (S. 517), die aber stets zu schweren Verfolgungen der Missionäre führten, endlich die dadurch veranlaßten großherrlichen Erlasse selbst (S. 516, 518). Wenn Pichler (S. 507) im besten Glauben wie es scheint, nach Nensner berichtet, „die Lutherischen seien von den Türken weit mehr geachtet als die Katholischen,“ so stehen denn doch auch andere Zeugnisse gegenüber.¹⁵⁴⁾ Zudem wird der alte Satz: „Audiat et altera pars“ bei vielen der vorgebrachten Anschuldigungen ganz und gar außer Acht gelassen. Eben aus dieser unzeitigen Hingabe an Autoren dieser Richtung wäre es erklärlich, daß die ausgezeichneten Vertreter der Union unter den Griechen so äußerst spärlich an wenigen Stellen, wie z. B. S. 362 (Note 2 der vor. Seite) berücksichtigt worden sind. Wo billiger denkende, nicht vom nationalen Vorurtheil des Antilatinitismus angesteckte, nicht von Leidenschaften geblendete Griechen mit den Lateinern zusammentraten oder sich in die patristische Literatur vorurtheilsfrei vertieften, da ward immer wenigstens eine theilweise, oft auch eine vollständige Verständigung

¹⁵²⁾ οἱ πάντοιοι γιζουβίται nennt sie Dositheus ὁ Τόμος χαρᾶς p. β', *παύλος σταυροῦ*

¹⁵³⁾ Marshall, die christlichen Missionen, Bd. II, S. 541 ff. der Würzger Uebersetzung, *ἵνα δὲ ἐκδηλωθῆται ἡ ἀλήθεια καὶ ἡ ἀγάπη τοῦ Θεοῦ καὶ τοῦ Χριστοῦ ἐν ἡμῶν τῶν ἀδελφῶν*

¹⁵⁴⁾ Marshall a. a. D. S. 487 ff.

angebahnt und die römische Kirche gewann in ihnen oft begeisterte Anhänger. Wir dürfen nur an Nicæphorus Clemmita, an den Patriarchen Johannes XI. Bekkos, dessen Tugenden und Geistesgaben auch die Schismatiker bewunderten,¹⁵⁵⁾ dessen Standhaftigkeit auch im Exil außer Frage steht,¹⁵⁶⁾ sowie seine Schüler Constantin Meliteniota und Georg Metochita im dreizehnten Jahrhundert erinnern; dann an Barlaam, Demetrius Cydonius (nicht Cyconius, wie bei Pichler a. a. O. steht), an Manuel Kalekas, an Isaias von Cyprien, an den russischen Metropolitern Isidor, an Bessarion, Georg von Trapezunt, Maximus Chrysoberga u. A. m., Männer, die alle geistig hervorragten und denen kein einziger Bedeutender Mann entgegengesetzt werden kann, der von den Lateinern zu den Griechen übergegangen wäre. Sie verdienen alle besondere Berücksichtigung in einem Werke, das die Geschichte des griechischen Schisma zum Gegenstande hat und sie erschöpfend behandeln will. Und von den Zöglingen des griechischen Collegiums in Rom, das zwar, wie Pichler will (S. 539), seine Bestimmung nicht erreichte und dennoch Bedeutendes geleistet hat, sowie von den übrigen Griechen, welche sich zur Union bekannten, haben Matthäus Karyophilus, P. Arcadius, vor Allen der die meisten Zeitgenossen an Gelehrsamkeit überragende Leo Allatinus, dann Nikol. Gonnennus Papadopoli aus Creta, ob schon bei Weitem hinter Allatinus zurückstehend,¹⁵⁷⁾ doch ihre schismatischen Landsleute weit überflügelt.

b) Ferner ist unseres Erachtens wohl zu berücksichtigen, daß Dr. Pichler eine große, ja gigantische Arbeit in einer allem Anschein nach verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit auszuführen unternommen hat. Im Jahre 1862 hatte er sein Vorhaben und seinen Plan angekündigt und schon 1864 liegt der erste, 35 Druckbogen umfassende Band vor, und das, von einer Arbeit, die so umfassendes Material, so viele Studien erheischt, die selbst dem geübtesten Forscher so bedeutende Schwierigkeiten zeigt, daß eine Kritik, die nicht in die Lobeserhebungen der für strebsame jüngere Talente allzeit am meisten gefährlichen Schmeichler einstimmen, sondern überall strenge

¹⁵⁵⁾ Pachym. l. v. 24. Nicæph. Greg. v. 2, 6.
¹⁵⁶⁾ Raynald. a. 1284. ind. 44. seq. Onuph. Acta SS. t. I. Aug. p. 167. Balz das Testament und die im Exil verfaßten Schriften des Beccus, Gr. Orth. l. 376. seq. II. p. 1. seq. 11. seq. Das Verzeichniß der scriptores pro Latinis vor dem Traktat des Theophanes Prokopowicz (Gotha 1772) hat: nec ad finem usque vitae causam Latinorum deserere voluit. S. 1.
¹⁵⁷⁾ Derselbe, Professor des kanonischen Rechts in Padua und Abt von St. Genesio, ist zwar in vielen Angaben nicht zuverlässig, hat aber doch vielfaches Lob gefunden. Vgl. Le Quien Panopl. p. XXV. seq.

und gewissenhaft verfahren will, auch bei einem begabten Anfänger im theologischen Lehramte leicht Vieles zu tadeln und zu bestreiten findet. Macht das auf der einen Seite der wissenschaftlichen Strebsamkeit des Autors alle Ehre, der kühn sofort nach großen Leistungen rang, so konnte die Kürze der Zeit allerdings nur auf Kosten der Gründlichkeit die Durchführung des Planes ermöglichen.

In der That zeigt das Werk an nicht wenigen Stellen das Gepräge einer allzu raschen und flüchtigen Arbeit. So lesen wir S. 195: „Vortis, zog den Bischof Formosus auf seine Seite, welchen der Papst, sobald er dieß bemerkte, zurückrief und excommunicirte.“ Das scheint doch zu sagen, derselbe Papst, der dem Formosus zurückrief, habe ihn auch excommunicirt, und zwischen dieser Zurückberufung und der Excommunication sei nur kurze Zeit in der Mitte. Aber Formosus lebte 869 unter Hadrian II. zurück¹⁵⁸⁾ und bekleidete unter dessen Nachfolger Johann VII. noch ansehnliche Gesandtschaftspos- ten, wie 873 bei dem deutschen König Ludwig, 875 bei Carl dem Kahlen¹⁵⁹⁾ bevor er (876) mit dem Banne belegt ward. Auf S. 172-173 lesen wir, daß 915 der Herzog von Benevent und Capua mit dem Papste Johann X. an Leo den Weisen sich wandte, aber Leo der Weise war schon am 11. Mai 912¹⁶⁰⁾ gestorben und Johann X. war bei seinen Lebzeiten noch nicht Papst. S. 101. Note 3 heißt es: „Daß Kaiser Theophilus, wie vor ihm schon Marcianus und Trajan, (aus der Hölle befreit worden sei, erzählen Nicephorus, Bonifaz, Constantin Manassas, Genadius und die Griechischen Kirchenbücher, sogar Johanneſ. Damascenus hielt dies für möglich.“ Die Construction ist insofern eine unglückliche, als nach dem Wortlaute diese Zeugen für die Befreiung des Theophilus aus der Hölle oder doch für deren Möglichkeit angeführt werden, nicht etwa für die zwei früheren Beispiele, während Nicephorus und Johannes Damascenus bereits vor Theophilus das Zeitliche gesegnet hatten. Eine Nachlässigkeit ist es wohl auch, wenn S. 229. § 9, wo von denen die Rede ist, die im 11. und 12. Jahrhundert den Satz aussprachen, daß die zwei Schwerter nicht in Einer Person vereinigt sein dürften, der Philoſoph Rosmini (der dem 19. Jahrhundert angehört) und Arnold von Brescia, „wclche den damals unentbehrlichen zeitlichen Besitz des Clerus überhaupt verwarfen,“ beispielsweise angeführt werden. Seite 115. Note 1—3. S. 116. Note 1. 2 wird Pseudo-Ambrosius als Ambrosius

158) Jaffé Reg. p. 257.

159) Baron. a. 873 n. 37. a. 1875 n. 26. — 804. q. 12. 3. 45. n. 83. I. 1. 7. 17. 17. (18)

160) Sie richtig Aug. in den Forschungen. für russ. Geschichte während man sonst unrichtig 911 annahm.

angeführt. Ungenaue Citate finden sich auch sonst, z. B. S. 67. N. 4, wo Chrys. hom. 15 zu lesen ist (muß heißen: in II. Cor.), ebenso Nachlässigkeiten im Styl, wie z. B. die doppelte Negation, wie sie in Volksdialekten vorkommt, z. B. S. 93. § 92: „Er verböt dem Patriarchen, Niemanden etwas davon zu sagen“ u. dgl. m.

So wurde denn, abgesehen von einzelnen Nachlässigkeiten der Ausführung, auch Manches ohne genauere Prüfung adoptirt, was wohl bei eingehender Untersuchung keine Zustimmung gefunden hätte. In nicht wenigen Angaben hätte dann der Autor sich minder zuversichtlich dem Pachymeres, sowie dem Sylvester Syropulus angeschlossen; von letzterem hat Allatus in einem leider unvollendet gebliebenen Werke¹⁶¹⁾ manche Data berichtet. Bei ausreichender Würdigung der Aktenlage wären auch manche Urtheile umgestaltet worden. Den Brief, den Papst Johann VIII. an Photius geschrieben haben soll und worin die Bekenner des Filioque mit dem Verräther Judas placirt werden¹⁶²⁾ haben fast alle katholische Gelehrte, namentlich Baronius, Le Quien, Affemau, Mai, Jager für unächt erklärt; dergleichen Hefele, der mit Recht schreibt: „Ich kann unmöglich glauben, daß je ein Papst seine Stellung so sehr vergessen habe, wie es Johann VIII. gethan haben mußte, wenn dieser Brief ächt wäre.“¹⁶³⁾ Dr. Pichler erklärt ihn (S. 200. N. S. 326. N. 1) mit wenigen Vorgängern, wie z. B. Fleury,¹⁶⁴⁾ für ächt. Ich halte diesen Brief, den ich in einer beträchtlichen Anzahl von griechischen Handschriften selber nachgeschlagen, aus äußeren und inneren Gründen, die von Pichlers Bemerkungen nicht entkräftet werden, ganz entschieden für unächt¹⁶⁵⁾ und hoffe in meiner Monographie über Photius das vollständig zu beweisen.

Diese unsere kritischen Excurse über Pichlers Arbeit mögen hiermit für jetzt geschlossen sein. So Vieles wir auch an seiner Arbeit auf das schärfste anzugreifen, so vielfach wir von seinen Ansichten abzuweichen uns veranlaßt sahen, seine Begabung und seinen Fleiß werden wir nicht verkennen. Was wir wollten, war nicht einfach gegentheilige Urtheile zu behaupten, sondern auch zu beweisen, und wir können es nur bedauern, daß die Punkte des Dissentes zahlreicher sind als wir erwartet hatten. Sollte in irgend einem Stücke uns ein Irrthum nachgewiesen werden, so sind wir

¹⁶¹⁾ Allat. Exercit. c. Rob. Creighton. Romae 1674, vol. 1.

¹⁶²⁾ Mansi Conc. XVII. 239. Jaffé Reg. n. 2597.

¹⁶³⁾ Hefele Conc. IV. S. 465.

¹⁶⁴⁾ Fleury L. 53 n. 54 t. XI. p. 493—495 ed. Paris: 1720.

¹⁶⁵⁾ So auch neuestens der Belgier A. B. van der Roey, De processione Spiritus sancti Lovanii 1864. p. 5. 204 seq.

gerne zur Retraction bereit; unsere Absicht ging dahin, denjenigen Ansichten entgegenzutreten, die unserer vollen Ueberzeugung nach unrichtig sind. Auch seine besten Freunde werden dem Autor rathen müssen, in Zukunft bedächtiger und langsamer zu Werk zu gehen und seine nicht zu bestreitenden Gaben in einer für ihn, für sein Vaterland, für die Kirche ersprießlicheren und würdigeren Weise zu gebrauchen. *Ad fastigium gloriae eruditi haud per saltus ascendunt, sed per arduos gressus.* Wenn er mit gereifterem Urtheil und gebiegeneren Studien nach einigen Jahren das schwierige Problem, das er sich vorgesteckt, *secundis curis* zu behandeln unternimmt, dann wird er immerhin etwas Bedeutendes zu leisten und nicht nur die ungünstigen Eindrücke der ersteren, zu rasch der Oeffentlichkeit übergebenen Arbeit zu verwischen, sondern auch wahren und bleibenden Ruhm seiner Forschung zu sichern vermögen.

.....

.....

.....

.....

.....

Im Verlage der **Stabel'schen** Buch- und Kunsthandlung in Würzburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Verhandlungen der XVI. Generalversammlung
der
katholischen Vereine Deutschlands
in
Würzburg**
am 12., 13., 14. und 15. September 1864.
Ämtlicher Bericht.
am 27. Bogen in gr. 8^o. Preis fl. 1. 24 kr. oder 24 Sgr.

Aufgabe der Katholiken
bezüglich der
deutschen Universitäten.

Rede,

gehalten auf der XVI. Generalversammlung der kathol. Vereine Deutschlands

von

Christoph Mousang.

(Separat-Abdruck aus obigen Verhandlungen.)

1864. 1 Bogen in 8^o. Preis 6 fr. oder 2 Sgr.

Ansa spiritualis pastoris animarum fidelis, in qua ad manum habent sacerdotes tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione, nec non in annuis exercitiis spiritualibus, et quorundam aliorum sui muneris officiorum executione usui esse possunt, collecta ab **J. Adamo Hergenroether**, olim parcho Versbachiensi, aucta et emendata edita a **P. Augustino Kaiser**, ordinis Min. S. Francisci conventualium ad S. crucem praesidente et vicario. Cum approbatione episcopali. 1864. 352 et XVI fol. in 12^o. 48 kr. = 15 Sgr.

Predigten des **P. Matthias Faber**, S. J., auf die **Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** (Opus tripartitum.) Aus dem Lateinischen übersetzt und herausgegeben von **H. Hoffmann** und **M. Schuler**, Priester der Diocese Würzburg. **Neue Folge.** I. Jahrgang. 1. u. 2. Band. (Weihnachts-, Oster- und Pfingstcyclus.) 38 Bogen in gr. 8. 1864. Preis jeden Bandes 1 fl. 30 kr. oder 27 Sgr.

Die neuen Jahrgänge erscheinen ganz in derselben praktischen Weise, Eintheilung und Form der vorausgegangenen, in Paderborn erschienenen ersten zwei Jahrgänge. Die Uebersetzer haben es sich zur Aufgabe gestellt, ebenso neue als ausgewählte Predigten des bewährten Verfassers zu bringen unter Zusicherung gleicher Gewissenhaftigkeit und geschmackvoller Auslese des Zeitgemässen und Besten. Der Werth des Dargebotenen allein mag die Veranstaltung dieser Uebersetzung, der unabsehbaren Masse anderer Predigtwerke gegenüber rechtfertigen; sämmtliche über die ersten Jahrgänge erschienenen Recensionen haben ihre vollkommen befriedigende Anerkennung ausgesprochen.

An meine Kritiker.

Beseuchtung

verschiedener Angriffe auf meine Geschichte

der

Griechischen Kirchentrennung,

insbesondere

von Prof. Hergenröther, Prof. Wittermüller
und im Münchener Pastoralblatt.

Dr. A. Pichler,

Privatdocent der Theologie an der Universität München.

München.

W. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.

1865.

